



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Oktober 2000

Nummer 59

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	4. 9. 2000	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag zur redaktionellen Änderung und zur Aufhebung von Tarifverträgen vom 29. Mai 2000.	1142
20310	4. 9. 2000	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Kranken- pflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden vom 30. Juni 2000	1144
20319	4. 9. 2000	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Entgelttarifvertrag Nr. 11 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 30. Juni 2000.	1145
20319	4. 9. 2000	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 30. Juni 2000 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende.	1146
20330	4. 9. 2000	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Vergütungstarifvertrag Nr. 34 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifge- meinschaft deutscher Länder vom 30. Juni 2000.	1156
20330	4. 9. 2000	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag vom 30. Juni 2000 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge	1175
Hinweise			
Inhalt des Justizministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen			
	Nr. 15 v. 1. 8. 2000		1177
	Nr. 16 v. 15. 8. 2000		1177
	Nr. 17 v. 1. 9. 2000		1178
	Nr. 18 v. 15. 9. 2000		1178

I.

20310

**Tarifvertrag
zur redaktionellen Änderung und zur Aufhebung
von Tarifverträgen vom 29. Mai 2000**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4320 – 146 – IV 1
u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.30.01 – 2/00
v. 4. 9. 2000

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den zahlreiche
Tarifverträge geändert werden, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur redaktionellen Änderung
und zur Aufhebung von Tarifverträgen
vom 29. Mai 2000**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,

diese zugleich handelnd für die
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen
an Arbeiter vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert
durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 31. Mai 1995,
wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Buchstaben a und b gestrichen und nach den Wörtern „wird für die Arbeiter“ ein Komma sowie die Wörter „deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995 geregelt sind,“ eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 2 wird die Bezeichnung „MTB II/MTL II“ durch die Wörter „des Abschnitts A oder B der Anlage 2 MTArb“ ersetzt.
- b) Im Absatz 4 Unterabs. 2 wird der Klammerzusatz „(Nr. 12 SR 2a und Nr. 15 SR 2b MTL II)“ durch den Klammerzusatz „(Nr. 11 SR 2a und Nr. 12 SR 2b des Abschnitts B der Anlage 2 MTArb)“ ersetzt.

§ 2

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 26. Mai 1992, wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz erhält Buchstabe a die folgende Fassung:

- a) für die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) fallenden Arbeiter und“.

2. Die Protokollnotizen zu § 1 werden wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 Buchst. b werden die Wörter „den MTB II“ durch die Wörter „den MTArb“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 Satz 3 werden die Wörter „Nr. 12 SR 2a und Nr. 15 SR 2b MTL II“ durch die Wörter „Nr. 11 SR 2a und Nr. 12 SR 2b des Abschnitts B der Anlage 2 MTArb“ ersetzt.

§ 3

Der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1987, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 4. November 1992, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Abkürzung „(RatSchTV Arb)“ angefügt.
2. Im Einleitungssatz werden die Buchstaben a und b durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995“.
3. Im Buchstaben b der Protokollnotiz zu § 3 Abs. 4 werden die Wörter „den MTB II, den MTL II“ durch die Wörter „den MTArb“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Unterabsatz 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „MTB II/MTL II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.
- b) Im Unterabsatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 6 MTB II/MTL II ohne die nach § 74 Abschn. B Unterabschn. I MTB II berücksichtigten Zeiten)“ durch den Klammerzusatz „(§ 6 MTArb ohne die nach § 73 Abschn. A MTArb berücksichtigten Zeiten)“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Buchstaben a und b wird jeweils die Bezeichnung „MTB II/MTL II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

- bb) Buchstabe c erhält die folgende Fassung:

„c) dem monatlichen Durchschnitt der Zuschläge nach dem Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTArb für Arbeiter des Bundes vom 9. Mai 1969, nach dem Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963 und nach Nr. 9 SR 2a zu § 29 bzw. Nr. 10 Abs. 1 SR 2b des Abschnitts A der Anlage 2 MTArb, die in den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem in Absatz 3 Unterabs. 2 genannten Tag gezahlt worden sind, sofern der Arbeiter mindestens die letzten fünf Jahre vor dem genannten Tag für mindestens die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 MTArb) einen oder mehrere dieser Zuschläge bezogen hat.“.

- cc) Im Buchstaben d wird die Bezeichnung „MTB II/MTL II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

- b) Im Absatz 3 Unterabs. 1 wird jeweils die Bezeichnung „MTB II/MTL II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

- c) Im Absatz 4 wird jeweils der Klammerzusatz „(§ 6 MTB II/MTL II ohne die nach § 74 Abschn. B Unterabschn. I MTB II berücksichtigten Zeiten)“ durch den Klammerzusatz „(§ 6 MTArb ohne die nach § 73 Abschn. A MTArb berücksichtigten Zeiten)“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Unterabsatz 1 Satz 2 wird das Zitat „§ 21 Abs. 4 Satz 1 MTB II/MTL II“ durch das Zitat „§ 21 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 MTArb“ ersetzt.
- bb) Im Unterabsatz 1 Satz 3 und im Unterabsatz 2 wird jeweils die Bezeichnung „MTB II/MTL II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

e) Absatz 7 Unterabs. 3 erhält die folgende Fassung:

„Die persönliche Zulage entfällt ferner, wenn der Arbeiter bzw. die Arbeiterin einen Anspruch auf Bezug einer Altersrente nach den §§ 37, 236 oder 237a SGB VI oder einer entsprechenden Leistung der Zusatzversorgung hat.“

f) Die Protokollnotizen zu Absatz 2 werden wie folgt geändert:

- aa) Die Nrn. 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„1. Zulagen im Sinne des Buchstabens b erster Halbsatz sind:

Vorarbeiter-, Vorwandwerker- und Lehrge-sehlerzulagen nach den §§ 3 und 4 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb (TVLohngrV) vom 11. Juli 1966 bzw. Vorarbeiterzulagen nach § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen-TdL) vom 11. Juli 1966,

Zulagen nach Fußnoten zu Tätigkeitsmerkmalen des TV Lohngruppen-TdL,

Zulagen nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten vom 27. November 1975.

- 2. Zulagen und Zuschläge im Sinne des Buchstabens b zweiter Halbsatz sind:

Wechselschicht- und Schichtzulagen nach § 29a MTArb und den Sonderregelungen hierzu,

Zulage nach Nr. 10 Abs. 3 SR 2b des Abschnitts A der Anlage 2 MTArb,

50 v. H. des Theaterbetriebszuschlages nach Nr. 6 SR 2g des Abschnitts B der Anlage 2 MTArb,

Zulage nach Nr. 7 SR 2 m des Abschnitts A bzw. Nr. 7 SR 2 l des Abschnitts B der Anlage 2 MTArb.“

- bb) In Nr. 3 werden die Wörter „Kur nach § 42a MTB II/MTL II“ durch die Wörter „Maßnahme im Sinne des § 42 Abs. 1 Unterabs. 2 MTArb“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Kopfspalte der Tabelle im Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 6 MTB II/MTL II ohne die nach § 74 Abschn. B Unterabschn. I MTB II berücksichtigten Zeiten)“ durch den Klammerzusatz „(§ 6 MTArb ohne die nach § 73 Abschn. A MTArb berücksichtigten Zeiten)“ ersetzt.
- b) Im Absatz 4 werden die Wörter „dem MTB II bzw. MTL II“ durch die Wörter „dem MTArb“ ersetzt.

§ 4

(vom Abdruck abgesehen; NRW nicht betroffen)

§ 5

(vom Abdruck abgesehen; NRW nicht betroffen)

§ 6

Der Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden vom 4. November 1971, zuletzt geändert durch den Änderungs-tarifvertrag Nr. 3 vom 22. März 1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- a) für die Arbeiter des Bundes und

- b) für die Arbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz,

deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995 geregelt sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 Unterabs. 2 werden der Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 4 MTB II/MTL II)“ durch den Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 4 Unterabs. 1 MTArb)“ und der Klammerzusatz „(§ 27 Abs. 1 Satz 1 MTB II/MTL II)“ durch den Klammerzusatz „(§ 27 Abs. 1 MTArb)“ ersetzt.

- b) Im Absatz 2 werden die Zahl „20“ durch die Zahl „18“ und die Bezeichnung „MTB II/MTL II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

3. Im § 3 wird die Bezeichnung „MTB II/MTL II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

§ 7

(vom Abdruck abgesehen; NRW nicht betroffen)

§ 8

(vom Abdruck abgesehen; NRW nicht betroffen)

§ 9

(vom Abdruck abgesehen; NRW nicht betroffen)

§ 10

(vom Abdruck abgesehen; NRW nicht betroffen)

§ 11

(vom Abdruck abgesehen; NRW nicht betroffen)

§ 12

(vom Abdruck abgesehen; NRW nicht betroffen)

§ 13

Der Tarifvertrag über die Ausführung von Arbeiten im Gedingeverfahren im Bereich der SR 2b MTL II (Gedingegerichtlinien) vom 15. Mai 1962, zuletzt geändert durch § 5 des Änderungstarifvertrages Nr. 50 zum MTL II vom 22. März 1991, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift wird die Bezeichnung „MTL II“ durch die Bezeichnung „des Abschnitts B der Anlage 2 MTArb“ ersetzt.

- 2. Im Einleitungssatz werden die Wörter „Nr. 7 der SR 2b MTL II“ durch die Wörter „Nr. 6 Abs. 3 SR 2b des Abschnitts B der Anlage 2 MTArb“ ersetzt.

- 3. Im § 1 Nr. 1 Satz 1 wird das Zitat „Nr. 7 SR 2b MTL II“ durch das Zitat „Nr. 6 Abs. 3 SR 2b des Abschnitts B der Anlage 2 MTArb“ ersetzt.

- 4. Im § 3 Satz 2 werden die Kommata und die Wörter „erstmalig zum 30. Juni 1965“ gestrichen.

§ 14

(vom Abdruck abgesehen; NRW nicht betroffen)

§ 15

(vom Abdruck abgesehen; NRW nicht betroffen)

§ 16

Der Tarifvertrag vom 17. Dezember 1959, zuletzt geändert durch § 1 des Tarifvertrages zur Änderung des MTL II, des TV Lohngruppen-TdL und sonstiger Tarifverträge (Ausscheiden der Arbeiter des Landes und der Stadtgemeinde Bremen aus dem Tarifrecht der TdL) vom 17. Februar 1995, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„Tarifvertrag über Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten für Arbeiter der Länder vom 17. Dezember 1959“.
2. Der einleitende Teilsatz vor § 1 erhält die folgende Fassung:
„wird für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995 geregelt sind, gemäß § 49 Abs. 2 MTArb folgendes vereinbart.“
3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Einleitungssatz wird die Bezeichnung „MTL“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.
 - b) In Nr. 17 wird die Bezeichnung „MTL“ durch die Bezeichnung „des Abschnitts B der Anlage 2 MTArb“ ersetzt.
4. Im § 5 Satz 3 wird die Bezeichnung „MTL II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

§ 17

Der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 6. Februar 1979, wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Wörter „Arbeiter der Länder (MTL II)“ durch die Wörter „Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995“ ersetzt.
2. Im § 1 werden die Wörter „Arbeiter der Länder (MTL II) fallenden Arbeiter“ durch die Wörter „Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995 fallenden Arbeiter der Länder“ ersetzt.
3. Im § 4 wird das Zitat „§ 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV“ durch das Zitat „§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV“ ersetzt.
4. § 5 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
5. Im § 7 Satz 2 werden die Kommata und die Wörter „frühestens zum 31. Dezember 1978“ gestrichen.

§ 18

(vom Abdruck abgesehen; NRW nicht betroffen)

§ 19

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

B.-

Die durch vorstehenden Tarifvertrag geänderten einzelnen Tarifverträge sind wie nachstehend aufgeführt in der SMBl. NW bekannt gegeben worden.

Zu § 1

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970 ist bekannt gegeben worden durch Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 – SMBl. NW. 20 331.

Zu § 2

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977 ist bekannt gegeben worden durch Gem. RdErl. v. 24. 3. 1977 – SMBl. NW. 20 331.

Zu § 3

Der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1987 ist bekannt gegeben worden durch Gem. RdErl. v. 30. 1. 1987 – SMBl. NW. 20 318.

Zu § 6

Der Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden vom 4. November 1971 ist bekannt gegeben worden durch Gem. RdErl. v. 12. 4. 1991 – SMBl. NW. 203302.

Zu § 13

Der Tarifvertrag über die Ausführung von Arbeiten im Gedingeverfahren im Bereich der SR 2b MTL II (Gedinggerichtlinien) vom 15. Mai 1962 ist in den Verkündungsblättern des Landes nicht veröffentlicht worden.

Zu § 16

Der Tarifvertrag vom 17. Dezember 1959 (Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten für Arbeiter der Länder) ist bekannt gegeben worden durch Gem. RdErl. v. 30. 4. 1960 – SMBl. NW. 20315.

Zu § 17

Der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974 bekannt gegeben worden durch Gem. RdErl. v. 19. 3. 1974 – 20 3310.

– MBl. NRW. 2000 S. 1142.

20310

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11
für Schülerinnen/Schüler,
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes
oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden
vom 30. Juni 2000**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4050 – 2.9 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.21.04 – 3/00
v. 4. 9. 2000

Den nachstehenden Tarifvertrag, der an die Stelle des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 10 vom 5. März 1999 (bekannt gegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums vom 31. 3. 1999 – SMBl. NW. 20310 –) tritt, geben wir bekannt:

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11
für Schülerinnen/Schüler,
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes
oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden
vom 30. Juni 2000**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird gemäß § 10 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 Folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt

1. vom 1. April 2000 bis 31. August 2001

- a) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschülerin/den Schüler in der Entbindungspflege
- | | |
|----------------------------|-------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1333,06 DM, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1441,87 DM, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1617,17 DM, |
- b) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe
- | | |
|--|-------------|
| | 1212,16 DM, |
|--|-------------|

2. vom 1. September bis 31. Dezember 2001

- a) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschülerin/den Schüler in der Entbindungspflege
- | | |
|----------------------------|-------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1365,05 DM, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1476,47 DM, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1655,98 DM, |
- b) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe
- | | |
|--|-------------|
| | 1241,25 DM, |
|--|-------------|

3. vom 1. Januar 2002 an

- a) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschülerin/den Schüler in der Entbindungspflege
- | | |
|----------------------------|--------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 697,94 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 754,91 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 846,69 Euro, |
- b) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe
- | | |
|--|--------------|
| | 634,64 Euro. |
|--|--------------|

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft - Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund,
- b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für
- den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,
 - die Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Dienstleistungen,
- vereinbart worden.

Der Abschluss von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlussstarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NRW. bekannt gegeben.

Unterabs. 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, erhält die Schülerin/der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die zuletzt bezogene Ausbildungsvergütung.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin/der Schüler die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen/Schüler, die spätestens mit Ablauf des 12. Juni 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen/Schüler, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

In-Kraft-Treten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Oktober 2002, schriftlich gekündigt werden.

- MBl. NRW. 2000 S. 1144.

20319

Entgelttarifvertrag Nr. 11 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 30. Juni 2000

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4050 - 3.5.1 - IV 1 -
u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.21.11 -
v. 4. 9. 2000

Den nachstehenden Tarifvertrag, der an die Stelle des Entgelttarifvertrages Nr. 10 vom 5. 3. 1999 (bekannt gegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums vom 31. 3. 1999 - SMBl. NRW. 20319 -) tritt, geben wir bekannt:

Entgelttarifvertrag Nr. 11 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 30. Juni 2000

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird gemäß § 9 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
vom 10. April 1987 Folgendes vereinbart:

§ 1

Entgelt und Verheiratenzuschlag

(1) Das monatliche Entgelt für den Arzt im Praktikum
beträgt

- | | |
|--|---------------|
| a) vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 | |
| im ersten Jahr der Tätigkeit
als Arzt im Praktikum | 2167,26 DM, |
| im zweiten Jahr der Tätigkeit
als Arzt im Praktikum | 2469,48 DM, |
| b) vom 1. September bis 31. Dezember 2001 | |
| im ersten Jahr der Tätigkeit
als Arzt im Praktikum | 2219,27 DM, |
| im zweiten Jahr der Tätigkeit
als Arzt im Praktikum | 2528,75 DM, |
| c) vom 1. Januar 2002 an | |
| im ersten Jahr der Tätigkeit
als Arzt im Praktikum | 1134,69 Euro, |
| im zweiten Jahr der Tätigkeit
als Arzt im Praktikum | 1292,93 Euro. |

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der
Tätigkeit als Arzt im Praktikum, die in Teilzeitbeschäfti-
gung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichti-
gen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte
Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum sind anzu-
rechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt im Prakti-
kum im Laufe eines Kalendermonats, erhält der Arzt im
Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr
zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermo-
nats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben seinem Entgelt nach Absatz 1 erhält der Arzt
im Praktikum einen monatlichen Verheiratenzuschlag.
Für die Zahlung des Verheiratenzuschlages gilt § 29
Abschn. B Abs. 2, 5 und 7 BAT entsprechend.

Der Verheiratenzuschlag beträgt

- | | |
|---|-------------|
| a) vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 | 115,36 DM, |
| b) vom 1. September bis 31. Dezember 2001 | 118,12 DM, |
| c) vom 1. Januar 2002 an | 60,40 Euro. |

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr -
Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
 gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft - Bundesvor-
stand -, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund,
- b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für
 - den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,
 - die Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Dienstleistungen,
 vereinbart worden.

Der Abschluss von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschluss-
tarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird
jeweils in Teil II des MBL NRW bekannt gegeben.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Ärzte
im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des 12. Juni 2000
aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem
Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf
Antrag nicht für Ärzte im Praktikum, die in unmittelba-
rem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete
Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst
eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1
Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei
einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen
Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereini-
gung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)
angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des
öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder
einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwen-
det.

§ 3

In-Kraft-Treten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2000
in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum
Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Okto-
ber 2002, schriftlich gekündigt werden.

- MBL NRW. 2000 S. 1145.

20319

Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 30. Juni 2000 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4050 - 2.1 - IV 1 -
u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.20.07 - 1/00
v. 4. 9. 2000

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Man-
teltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974
(bekannt gegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministe-
riums u. d. Innenministeriums v. 11. 3. 1975 - S. MBL NRW.
20319 -) geändert worden ist, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 30. Juni 2000 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Im § 23 Abs. 5 des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 12 vom 5. März 1999, werden mit Wirkung vom 1. April 2000 im Unterabsatz 1 die Wörter „grundsätzlich nach erfolgreich bestandener Abschlußprüfung für mindestens sechs Monate“ durch die Wörter „nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate“ und im Unterabsatz 2 das Datum „31. März 2000“ durch das Datum „31. Oktober 2002“ ersetzt.

B.

Abschn. B des Gem. RdErl. des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 11. 3. 1975 – SMBl. NRW. 20319 – erhält unter Beibehaltung der Anlage 2 (Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsausbildung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung vom 22. August 1973) folgende Fassung:

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf Folgendes hin:

I. Allgemeines

1. Der Manteltarifvertrag für Auszubildende gilt unmittelbar und zwingend nur für diejenigen in einem Berufsausbildungsverhältnis zum Land stehenden Auszubildenden, die Mitglieder der vertragschließenden Gewerkschaften sind. Der Manteltarifvertrag für Auszubildende ist nicht für allgemeinverbindlich (§ 5 Tarifvertragsgesetz – TVB –) erklärt worden.
2. Im Interesse einheitlicher Ausbildungsbedingungen sind auch die nicht tarifgebundenen Auszubildenden dem Manteltarifvertrag für Auszubildende und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen zu unterstellen, indem deren Anwendung im Berufsausbildungsvertrag vereinbart wird.
3. Der Manteltarifvertrag für Auszubildende regelt nur den vertragsrechtlichen Teil des Ausbildungsverhältnisses, während für den ordnungsrechtlichen Teil einschließlich der Ausbildung, den gesetzlichen Vorschriften (BBiG, Handwerksordnung, Gewerbeordnung) und den Vorschriften der zuständigen fachlichen Körperschaften, Berufsorganisationen usw. (Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern) der Vorrang eingeräumt wurde.
4. Der Manteltarifvertrag für Auszubildende und die ihn ergänzenden oder ändernden Tarifverträge sind nach § 4 Abs. 3 TVG Mindestbedingungen. Abweichungen von den tariflichen Vorschriften zu Gunsten der Aus-

zubildenden bedürfen nach § 40 LHO der Einwilligung des Finanzministeriums.

II. Zur Durchführung des Manteltarifvertrages für Auszubildende

zu § 1

Geltungsbereich

1. Der persönliche Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Auszubildende stellt auf angestelltenrentenversicherungspflichtige Auszubildende und auf arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende ab. Der Auszubildende ist in der Rentenversicherung der Angestellten versichert, wenn er für den Beruf eines Angestellten ausgebildet wird – § 133 Abs. 1 SGB VI –. Der Auszubildende ist in der Rentenversicherung der Arbeiter versichert, wenn er für den Beruf eines Arbeiters ausgebildet wird – § 128 SGB VI –.
2. Der betriebliche Geltungsbereich des Tarifvertrages ist bezüglich der angestelltenrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden auf den Geltungsbereich des BAT und bezüglich der arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden auf den Geltungsbereich des MTArb abgegrenzt.
3. Zu der staatlichen Anerkennung von Ausbildungsberufen wird auf § 25 BBiG und auf § 25 der Handwerksordnung verwiesen und zu den übergangsweise als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufen auf § 108 Abs. 1 BBiG. Danach gelten sowohl die vor dem 1. September 1969 anerkannten Lehrberufe und Alerberufe als auch die bis dahin vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe als staatlich anerkannte Ausbildungsberufe.
4. Die in Absatz 2 Buchst. b genannten Auszubildenden, die in Ausbildungsberufen der Landwirtschaft, des Weinbaus und der Forstwirtschaft ausgebildet werden, werden auch dann nicht vom Tarifvertrag erfasst, wenn sie in Verwaltungen und Betrieben beschäftigt werden, deren Angestellte bzw. Arbeiter unter den Geltungsbereich des BAT bzw. des MTArb fallen.
5. Nach Absatz 2 Buchst. b in Verbindung mit der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 1 Abs. 2 gilt dieser Tarifvertrag nicht für Auszubildende, die für den Beruf des Gärtners in Verwaltungen und Betrieben ausgebildet werden, in denen die entsprechenden Arbeiter (z.B. die Gärtnergehilfen) gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 2 des MTArb vom Geltungsbereich des MTArb ausgenommen sind. Auszubildende für den Beruf des Gärtners in anderen Landeseinrichtungen werden weiterhin nach § 1 Abs. 1 Buchst. b vom Geltungsbereich des Tarifvertrages erfasst.
6. Für Auszubildende in dem Beruf Forstwirt gilt im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974.
7. Buchstabe c nimmt vom Geltungsbereich die Personen aus, die in erster Linie aus Gründen der Fürsorge, der Resozialisierung oder der Wiedereingliederung in das Berufsleben in bestimmten Ausbildungswerkstätten, Heimen oder Jugendstrafvollzugsanstalten ausgebildet werden.

zu § 2

Berufsausbildungsvertrag

1. Die Berufsausbildungsverträge sind nach dem in der Anlage 1 beigefügten Muster abzuschließen.
2. Nach § 4 Abs. 3 BBiG ist dem Auszubildenden und seinem gesetzlichen Vertreter je eine Ausfertigung des Berufsausbildungsvertrages auszuhändigen.
3. Nach § 33 BBiG ist der Auszubildende verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen.

Anlage 1

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für die

– Gewerkschaft der Polizei,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,

gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund, jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende,

b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für

– den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,
– die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen,

vereinbart worden.
Der Abschluss von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlussstarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NRW. bekannt gegeben.

Anlage 2

4. Die in der Protokollnotiz genannten, vom Ständigen Ausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung beschlossenen Grundsätze für die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung sind als Anlage 2 beigelegt.

Die Regelung in Absatz 1 Unterabs. 2 trägt der Stufenausbildung gemäß § 26 BBiG und § 26 Handwerksordnung Rechnung. Sie gilt nur für die Ausbildung in Berufen, für die in der jeweiligen Ausbildungsordnung sachlich und zeitlich besonders geordnete, aufeinander aufbauende Stufen der Berufsausbildung (sogenannte „Stufenausbildungen“) festgelegt worden sind. Sie ist eine Kann-Vorschrift. Eine Verpflichtung des Landes zum Abschluss des Berufsausbildungsvertrages für mehrere Stufen wird dadurch weder beim Abschluss des Ausbildungsvertrages für die erste Stufe einer möglichen Stufenausbildung noch nach Abschluss der Ausbildung in der ersten Ausbildungsstufe begründet.

Von der Möglichkeit des Abschlusses für mehrere Stufen ist nur Gebrauch zu machen, wenn

- a) die ordnungsgemäße Stufenausbildung in dem Betrieb bzw. in der Verwaltung des Landes möglich ist und
- b) für diese Stufenausbildung ein Bedürfnis besteht.

Die Frage, ob für die mehrstufige Ausbildung ein Bedürfnis besteht, richtet sich in erster Linie nach dem voraussichtlichen Personalbedarf. Abzustellen ist auf das Bedürfnis der einzelnen Verwaltung bzw. des einzelnen Betriebes. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, soll der Abschluss eines mehrstufigen Berufsausbildungsvertrages angeboten werden.

zu § 3

Ärztliche Untersuchungen

1. Die Regelung entspricht § 7 BAT bzw. § 10 MTArb. Die Hinweise, die wir in Abschnitt II zu § 7 der Durchführungshinweise zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 – SMBl. NRW. 20310 –) zur Anwendung des § 7 BAT auf die Angestellten des Landes gegeben haben, gelten sinngemäß auch für die Auszubildenden.
2. Nach der Protokollnotiz zu Absatz 1 ist die Einstellungsuntersuchung nach Absatz 1 so durchzuführen, dass sie zugleich den Anforderungen der Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG entspricht. Aus diesem Grunde sind die Untersuchungsbereiche in § 3 Abs. 1 gegenüber § 7 Abs. 1 BAT erweitert.

zu § 4

Schweigepflicht

1. § 4 stimmt mit § 9 BAT bzw. § 11 MTArb mit der Maßgabe überein, dass in Absatz 2 S. 1 in der Aufzählung die „Formeln“ sowie die „Proben oder Probestücke“ fehlen.
2. Ferner ist die in § 9 Abs. 2 S. 2 BAT bzw. § 11 Abs. 2 Satz 2 MTArb enthaltene Ausnahme von der Schweigepflicht als Absatz 5 des § 4 aufgenommen, da sie sich auf alle Vorschriften des § 4 bezieht.
3. Im Übrigen gelten die Hinweise, die wir in Abschnitt II zu § 9 der Durchführungshinweise zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 – SMBl. NRW. 20310 –) zur Anwendung des § 9 BAT auf die Angestellten des Landes gegeben haben, sinngemäß auch für die Auszubildenden.

zu § 5

Personalakten

1. Absatz 1 und 2 sowie die Protokollnotiz zu Absatz 1 entsprechen § 13 BAT bzw. § 13a MTArb mit der Maßgabe, dass auch der gesetzliche Vertreter des noch nicht volljährigen Auszubildenden oder ein vom gesetzlichen Vertreter schriftlich Bevollmächtigter die Einsicht ausüben kann.

Die Hinweise, die wir in Abschnitt II zu § 13 der Durchführungshinweise zum BAT (Gem. RdErl. v.

24. 4. 1961 – SMBl. NRW. 20310 –) zur Anwendung des § 13 BAT auf die Angestellten des Landes gegeben haben, gelten sinngemäß auch für die Auszubildenden.

2. Zu den vollständigen Personalakten gehören auch Be-, Hilfs- und Nebenakten, nicht aber Prozess- und Prüfungsakten.

3. Absatz 3 (Bekanntgabe von Beurteilungen) ist dem Beamtenrecht entnommen.

zu § 6

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

1. Für die nicht unter das JArbSchG fallenden Auszubildenden richtet sich die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach den §§ 15 und 16 BAT bzw. den §§ 15 und 16 MTArb.

Die Hinweise, die wir in Abschnitt II zu § 15 und § 16 der Durchführungshinweise zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 – SMBl. NRW. 20310 –) zur Anwendung des § 15 und § 16 BAT auf die Angestellten des Landes gegeben haben, gelten sinngemäß auch für die Auszubildenden.

2. Die wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit der unter das JArbSchG fallenden Auszubildenden ist unter Beachtung der dortigen Sondervorschriften betreffend Arbeitszeit und Gewährung von Pausen besonders zu regeln.

3. Das Beschäftigungsverbot in Absatz 3 ist an die gesetzliche Vorschrift in § 9 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG angelehnt. Es gilt an Tagen eines theoretischen betrieblichen Unterrichts, also nicht an Tagen eines Unterrichts in der Berufsschule. Voraussetzung ist, dass dieser Unterricht 270 tatsächliche Unterrichtsmi-nuten dauert, also z.B. 4½ Zeitstunden oder z.B. sechs Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten. Für die Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen gilt § 13 des Tarifvertrages (vgl. auch § 7 Satz 1 BBiG).

4. Absatz 4 stellt klar, dass der Auszubildende an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht nur dann herangezogen werden darf, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist. Erforderlich kann eine solche Ausbildung z.B. darin sein, wenn der Auszubildende mit den besonderen Anforderungen zu diesen Zeiten vertraut gemacht werden soll.

5. Die tariflichen Vorschriften in den Absätzen 3 und 4 gelten auch für Auszubildende, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen.

zu § 6a

Kürzung der Ausbildungszeit durch freie Tage

Die Regelung entspricht den Regelungen über die Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage, die für die Angestellten in § 15a BAT und für die Arbeiter in § 15a MTArb getroffen worden sind.

Die Hinweise, die wir in Abschnitt II zu § 15a der Durchführungshinweise zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 – SMBl. NRW. 20310 –) zur Anwendung des § 15a BAT auf die Angestellten des Landes gegeben haben, gelten sinngemäß auch für die Auszubildenden.

zu § 7

Mehrarbeit und Akkordarbeit

1. Absatz 1 enthält ein grundsätzliches Verbot der Heranziehung der Auszubildenden zu Mehrarbeit, und zwar unabhängig davon, ob die Auszubildenden unter das JArbSchG fallen oder nicht. Für die unter das JArbSchG fallenden Auszubildenden lässt § 21 Abs. 1 des Gesetzes Ausnahmen zu und zwar lediglich Mehrarbeit in eng begrenzten Notfällen (vorübergehende und unaufschiebbare Arbeiten in Notfällen, soweit erwachsene Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen). § 10 Abs. 3 BBiG geht für die nicht mehr unter das

JArbSchG fallenden Auszubildenden von der Zulässigkeit von Mehrarbeit aus.

2. Hinsichtlich der Abgeltung der nach Maßgabe des Absatzes 1 zulässigen Mehrarbeit gilt Folgendes:

Die Mehrarbeit von Auszubildenden, die unter das JArbSchG fallen, darf nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes nur durch entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit innerhalb der folgenden drei Wochen ausgeglichen werden (§ 21 Abs. 2 JArbSchG geht § 10 Abs. 3 BBiG vor).

Für die nicht mehr unter das JArbSchG fallenden Auszubildenden gilt § 10 Abs. 3 BBiG; nach dieser zwingenden Vorschrift (§ 18 BBiG) ist „eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung besonders zu vergüten“, ein Freizeitausgleich würde diesen gesetzlichen Vergütungsanspruch nicht zum Erlöschen bringen. Die Höhe dieser „besonderen Vergütung“ ist bisher weder gesetzlich noch tarifvertraglich geregelt. Es bestehen keine Bedenken, bis zu einer Regelung für jede Stunde dieser Mehrarbeit 1/167,40 der Ausbildungsvergütung (§ 8) zu zahlen.

zu § 7a

Fernbleiben von der Ausbildung

Der Auszubildende darf nicht eigenmächtig der Ausbildung fernbleiben.

Bei nicht genehmigtem Fernbleiben sind die Bezüge nach § 8 Abs. 3 S. 2 des Tarifvertrags zu kürzen.

zu § 8

Ausbildungsvergütung

1. Zum Vergütungsanspruch des Auszubildenden sowie zur Bemessung und Fälligkeit der Vergütung siehe auch die §§ 10 und 11 BBiG.
2. Die Regelung über die Zahlung der Ausbildungsvergütung ist an die für die Angestellten geltende Regelung angepasst.

Die Hinweise, die wir in Abschnitt II zu § 36 der Durchführungshinweise zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 - SMBl. NRW. 20310 -) zur Anwendung des § 36 BAT auf die Angestellten des Landes gegeben haben, gelten sinngemäß auch für die Auszubildenden, soweit die tariflichen Regelungen übereinstimmen.

3. Bei der Berechnung der Ausbildungsvergütung nach Absatz 3 Satz 1 ist von den Tagen des Kalendermonats auszugehen, an denen ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung bestand. Die darauf entfallende Ausbildungsvergütung ist zu zahlen.

Absatz 3 Satz 2 bestimmt, dass in anderen als den von § 13 Abs. 3 erfassten Fällen (z.B. bei nicht genehmigtem Fernbleiben von der Ausbildung) die Ausbildungsvergütung für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde um 1/167,40 zu vermindern ist. Die Kürzung ist in allen geeigneten Fällen vorzunehmen.

zu § 9

Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

Bei der Verkürzung der Ausbildungszeit im Sinne des Absatzes 1 handelt es sich um eine Abkürzung der Ausbildungszeit auf Grund des § 29 Abs. 1 BBiG; Kürzungen auf Grund des § 29 Abs. 2 BBiG werden von § 9 Abs. 1 des Tarifvertrages nicht erfasst.

zu § 10

Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen und Ausbildungsfahren

1. Die den Auszubildenden entsprechenden Beamten im Sinne des Satzes 1 sind die Landesbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Zu den Reisekostenbestimmungen der Beamten, die entsprechend anzuwenden sind, gehören auch die Verwaltungsvorschriften und die sonstigen Erlassregelungen zum

Landesreisekostengesetz. Die Zuweisung des Auszubildenden an eine auswärtige Ausbildungsstelle ist keine Abordnung im Sinne des Reisekostenrechts. Diese Zuweisungen werden deshalb von der Verweisung auf das Reisekostenrecht der Beamten nicht erfasst.

2. Reisen zur Teilnahme am Berufsschulunterricht sind keine Reisen zur Teilnahme am Unterricht im Sinne des Satzes 2. Für Reisen zur Teilnahme am Unterricht an einer auswärtigen Berufsschule gilt die besondere Regelung in Satz 3.

3. Eine auswärtige Berufsschule im Sinne des Satzes 3 ist eine Berufsschule, die außerhalb der politischen Gemeinde des Wohnortes und des Ausbildungsortes (Dienstortes) des Auszubildenden liegt. Fahrkosten, die beim Berufsschulbesuch in dem Ort entstehen, in dem der Auszubildende wohnt oder ausgebildet wird, werden nicht erstattet. Fahrkosten, die bei Reisen zum Berufsschulbesuch einer auswärtigen Berufsschule entstehen, werden insoweit erstattet, wie sie den tarifvertraglich bestimmten zumutbaren Eigenanteil übersteigen. Der Begriff „monatlich“ im Sinne des Satzes 2 ist mit „Kalendermonat“, nicht jedoch mit dem Zeitraum der Dauer eines Monats entspricht, gleichzusetzen. Wir weisen besonders darauf hin, dass bei einer Änderung der für die Bemessung des Eigenanteils maßgebenden Ausbildungsvergütung (Inkraft-Treten eines neuen Ausbildungsvergütungstarifvertrages) die Fahrkostenzuschüsse jeweils neu zu berechnen sind.

4. Allgemeine Voraussetzung für die Erstattung von Fahrkosten ist, dass diese nach den im Land Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Vorschriften nicht von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden (Satz 4). Sie werden in diesem Sinne auch dann von einer solchen Körperschaft getragen, wenn die Körperschaft dem Schulträger die Fahrkosten der Schüler erstattet (z.B. Erstattung des Landes an die Träger von Ersatzschulen nach dem Ersatzschulfinananzgesetz - SGV. NRW. 223). Nach der Schülerfahrkostenverordnung vom 24. März 1980 (SGV. NRW. 223) trägt der Schulträger für Schüler von Bezirksfachklassen die notwendigen Fahrkosten, die 100,- DM monatlich übersteigen, bis zum Höchstbetrag von 200,- DM monatlich. Diese gesetzliche Regelung schließt die Anwendung der tariflichen Regelung nicht allgemein aus. Erreichen die Fahrkosten nicht die gesetzlich bestimmte Mindestgrenze von 100,- DM monatlich, wird die tarifliche Regelung uneingeschränkt angewendet; im Übrigen hat der Auszubildende nur den Unterschiedsbetrag zwischen den ihm nach der tariflichen Regelung zustehenden Betrag und 100,- DM monatlich selbst zu tragen.

5. Den Wegegeldern und Fahrgeldern im Sinne des Absatzes 3 vergleichbare Entschädigungen sind auch die Ausbleibezulage nach Nr. 9 Abs. 1 Buchst. a + b SR 2b des Abschnitts B der Anlage 2 zum MTArb, die Aufwandsentschädigung nach Nr. 9 Abs. 1 Buchst. c SR 2b des Abschnitts B der Anlage 2 zum MTArb sowie die Beköstigungszulage nach Nr. 10 Abs. 1 Buchst. c SR 2c des Abschnitts B der Anlage 2 zum MTArb.

6. Gewährt das Land dem Auszubildenden bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften, an Übungen zum Zwecke der Ausbildung oder zur zentralen Vorbereitung auf die Abschlussprüfung Unterkunft und Verpflegung (oder eines von beiden), ist die Ausbildungsvergütung um die im jeweils geltenden Ausbildungsvergütungstarifvertrag festgesetzten Beträge zu kürzen. Dem Auszubildenden stehen bei diesen Reisen kein Tage- oder Übernachtungsgeld und keine Trennungsentuschädigung zu.

Das Finanzministerium ist im Hinblick auf die für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes getroffene allgemeine Regelung in Anwendung des § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden, dass bei Ausbildungsveranstaltungen, die nicht länger als 14 Kalendertage dauern, auch für Auszubildende aus-

nahmsweise auf eine Kürzung der Ausbildungsvergütung wegen der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung verzichtet wird.

zu § 11 Krankenbezüge

1. Entsprechend der Einführung eines Krankengeldzuschusses für Angestellte durch § 37 BAT in der ab 1. Juli 1994 geltenden Fassung erhalten auch die Auszubildenden, die nach dem 30. Juni 1994 in ein Ausbildungsverhältnis eintreten, künftig bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Auszubildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Auszubildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, nach Ablauf von sechs Wochen längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Netto-Ausbildungsvergütung. Absatz 1 ist deshalb durch den Änderungs-TV Nr. 8 vom 25. April 1994 mit Wirkung vom 1. Juli 1994 neugefasst worden.
2. Die Hinweise, die wir in Abschnitt II zu § 37 Abs. 1 und Abs. 2, zu § 37a und zu § 38 der Durchführungshinweise zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 - SMBl. NRW. 20310 -) zur Anwendung des § 37 Abs. 1 und Abs. 2, des § 37a und des § 38 BAT gegeben haben, sind für die Auszubildenden sinngemäß anzuwenden.

zu § 13 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildungsvergütung

1. § 13 Abs. 1 Unterabs. 1 entspricht § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (in Verbindung mit § 7) und Nr. 2 BBiG.
2. § 9 JArbSchG enthält die gesetzliche Verpflichtung des Auszubildenden, den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen; ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.

Es besteht ein Beschäftigungsverbot zu Gunsten der berufsschulpflichtigen unter das JArbSchG fallenden Auszubildenden vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht, an Berufsschultagen mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten, einmal in der Woche, und in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig (§ 9 Abs. 1 JArbSchG).

Das Beschäftigungsverbot vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht gilt auch für die über 18jährigen berufsschulpflichtigen Auszubildenden.

3. Eine weitere gesetzliche Freistellungspflicht unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung enthält § 10 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte; insoweit entspricht § 10 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG der Vorschrift des § 13 Abs. 1 Buchst. a des Manteltarifvertrages für Auszubildende.

Die Freistellung wird nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen auf die Arbeitszeit angerechnet.

Eine darüber hinausgehende Erweiterung enthält § 10 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG dahingehend, dass die Freistellung des Jugendlichen an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, gesetzlich vorgeschrieben ist; siehe hierzu auch § 16 des Tarifvertrages.

4. Die Hinweise, die wir in Abschnitt II zu § 52 und § 52a der Durchführungshinweise zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 - SMBl. NRW. 20310 -) zur Anwendung des § 52 und § 52a BAT gegeben haben, sind im Übrigen für die Auszubildenden sinngemäß anzuwenden.

§ 14 Erholungsurlaub

1. Nach Absatz 2 richtet sich der Erholungsurlaub
 - bei Auszubildenden, die in der Rentenversicherung der Angestellten versichert sind, nach den für gleichaltrige Angestellte der niedrigsten Urlaubsstufe maßgebenden Vorschriften; somit sind entsprechend anzuwenden: § 47 Abs. 1, 3, 6 und 7; § 48 Abs. 1, 4 und 5 und § 51 einschließlich der hierzu vereinbarten Sonderregelungen;
 - bei Auszubildenden, die in der Rentenversicherung der Arbeiter versichert sind, nach den für gleichaltrige Arbeiter der niedrigsten Urlaubsstufe maßgebenden Vorschriften; somit sind entsprechend anzuwenden: § 48 Abs. 7 bis 13 sowie §§ 51, 52, 53 und 54, einschließlich der hierzu vereinbarten Sonderregelungen.
2. Die Hinweise, die wir in Abschnitt II zu § 47, zu § 48 und zu § 51 der Durchführungshinweise zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 - SMBl. NRW. 20310 -) zur Anwendung des § 47 Abs. 1, 3, 6 und 7, § 48 Abs. 1, 4 und 5, § 51 einschließlich der hierzu vereinbarten Sonderregelungen gegeben haben, sind auf die Auszubildenden sinngemäß anzuwenden.
3. Das Finanzministerium ist in Anwendung des § 40 LHO damit einverstanden, dass entsprechend der Vorschrift in § 8 Abs. 2 EUV Erholungsurlaub bis zum Ablauf von neun Monaten nach Ende des Urlaubsjahres in Anspruch genommen werden kann. Ein nach dieser Vorschrift nicht bis zum 30. September des folgenden Urlaubsjahres in Anspruch genommener Urlaub verfällt ohne die Möglichkeit einer Abgeltung.
4. Die Abgeltung von bei der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses noch nicht erfüllten Urlaubsansprüchen ist in entsprechender Anwendung des § 51 BAT nicht zulässig, wenn sich an das Ausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber ohne Unterbrechung anschließt.
5. Urlaubsjahr ist für alle Auszubildenden das Kalenderjahr.
6. Der Auszubildende erhält während des Urlaubs die Bezüge, die er erhalten hätte, wenn er als Auszubildender während seines Erholungsurlaubs tätig gewesen wäre. Für die unter das JArbSchG fallenden Auszubildenden ist außerdem § 19 Abs. 4 Satz 1 JArbSchG i. V. m. § 11 Abs. 1 BUrlG zu beachten.
7. Nimmt der Auszubildende während des Erholungsurlaubs Unterkunft und Verpflegung nicht in Anspruch, entfällt für diese Zeit der Nichtabnahme die Kürzung der Urlaubsvergütung nach § 8 Abs. 1 S. 2.
8. § 14 Abs. 3 entspricht inhaltlich der Regelung in § 19 Abs. 3 S. 1 JArbSchG. Für Jugendliche, die unter das JArbSchG fallen, ist zusätzlich die Regelung des § 19 Abs. 3 S. 2 JArbSchG zu beachten.

zu § 15 Familienheimfahrten

1. Für Familienheimfahrten sind - nach den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 - jedem Auszubildenden unabhängig von seinem Alter monatlich einmal die Fahrtkosten zu erstatten, und zwar höchstens bis zur Grenze des Bundesgebietes, wenn der Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten so weit vom Ort der Ausbildungsstätte entfernt ist, dass der Auszubildende nicht täglich zum Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muss.
2. Der Urlaub von zwei bis vier Ausbildungstagen für Familienheimfahrten nach Absatz 2 ist auf ein Vierteljahr, d. h. auf zusammenhängende drei Monate, bezogen. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 lediglich für einen kürzeren Zeitraum erfüllt, steht deshalb kein Urlaub, also auch kein Teilurlaub, zu.

- Ein Auszubildender, dessen Eltern zwei Wohnsitze haben, und der regelmäßig den größten Teil der Woche am Ort der Ausbildungsstätte mit einem Elternteil zusammen ist, hat keinen Anspruch auf Urlaub für Familienheimfahrten bzw. Erstattung der Fahrtkosten für Familienheimfahrten.

zu § 16

Freistellung vor Prüfungen

- Der Freistellungsanspruch für fünf bzw. sechs Ausbildungstage besteht für die jeweilige Abschlussprüfung (schriftlicher, mündlicher und praktischer Teil) insgesamt nur einmal.
- Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG hat ein unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallender Auszubildender Anspruch auf Freistellung an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.
Es ist sicherzustellen, dass für die unter den Geltungsbereich des JArbSchG fallenden Auszubildenden einer der fünf bzw. sechs freien Tage die nach § 16 S. 1 zu gewähren sind, auf den Tag vor der schriftlichen Prüfung fällt.
- Eine Zusammenfassung im Sinne des § 16 S. 2 kann z.B. die Vorbereitung im Betrieb durch den Ausbilder sein.
- Die Ausbildungsvergütung ist während der Freistellung nach § 16 fortzuzahlen (vgl. § 13 Abs. 1 Buchst. a).

zu § 19

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Die Regelung entspricht § 46 BAT bzw. § 44 MTArb. Die Hinweise, die wir in Abschnitt II zu § 46 der Durchführungshinweise zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 - SMBl. NRW. 20310 - zur Anwendung des § 46 BAT auf die Angestellten des Landes gegeben haben, gelten für die Anwendung des § 16 auf die Auszubildenden entsprechend.

zu § 20

Beihilfen und Unterstützungskassen

Die Regelung entspricht § 40 BAT bzw. § 46 MTArb. Die Hinweise, die wir in Abschnitt II zu § 40 der Durchführungshinweise zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 - SMBl. NRW. 20310 -) zur Anwendung des § 40 BAT auf die Angestellten des Landes gegeben haben, gelten für die Anwendung des § 20 auf die Auszubildenden entsprechend.

zu § 21

Schutzbekleidung, Ausbildungsmittel

- Absatz 1 entspricht § 66 BAT bzw. § 70 MTArb.
Die Hinweise, die wir in Abschnitt II zu § 66 der Durchführungshinweise zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 - SMBl. NRW. 20310 -) zur Anwendung des § 66 BAT auf die Angestellten des Landes gegeben haben, gelten für die Anwendung des § 21 auf die Auszubildenden entsprechend.
- Nach Absatz 2 hat das Land dem Auszubildenden alle Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, die der Auszubildende für die betriebliche Berufsausbildung benötigt. Hierzu gehören alle erforderlichen Werkzeuge und Werkstoffe (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 BBiG). Nicht dazu gehören Ausbildungsmittel für die Ausbildung in der Berufsfachschule oder Berufsschule.

zu § 22

Miteilungspflicht und Weiterarbeit

- Zweck des Absatzes 1 ist es, den Parteien des Ausbildungsverhältnisses rechtzeitig vor dessen Beendigung Gewissheit darüber zu verschaffen, ob das Ausbildungsverhältnis in Form eines Arbeitsverhältnisses fortgesetzt werden wird. Die Vorschriften des Absatzes 1 verpflichten die Beteiligten zu entsprechendem

Handeln, wenn nicht ausnahmsweise triftige Gründe entgegenstehen. Liegt ein solcher Ausnahmefall nicht vor und unterlässt der Auszubildende die Mitteilung, so hat der Auszubildende zwar keinen Anspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, doch kann er den unter Umständen ihm entstandenen Schaden ersetzt verlangen, weil er es z.B. unterlassen hat, sich rechtzeitig eine andere Stelle zu beschaffen. Der Auszubildende ist nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen, aus denen heraus er die Übernahme des Auszubildenden ablehnt. Es empfiehlt sich, die Mitteilung nicht nur dem Auszubildenden, sondern auch dessen gesetzlichem Vertreter zugehen zu lassen, soweit der Auszubildende noch nicht volljährig ist.

- Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 2 ermöglicht es dem Auszubildenden, eine endgültige Entscheidung erst nach Vorliegen des Prüfungsergebnisses zu treffen. Es empfiehlt sich, in der Mitteilung die Prüfungsnote anzugeben, die Mindestvoraussetzung für die anschließende Übernahme ist.
- Die Entscheidung des Auszubildenden über die Übernahme des Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis darf nicht auf sachfremden oder willkürlichen Erwägungen beruhen.

- Absatz 2 S. 1 stimmt wörtlich mit § 17 BBiG überein.

Nach Absatz 2 gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet, wenn der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt wird, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist. Diese Folge tritt jedoch nur bei einem Auszubildenden ein, der die Abschlussprüfung bestanden hat, nicht etwa bei einem Auszubildenden, der die Abschlussprüfung nicht bestanden hat und der, ohne dass er dies ausdrücklich verlangt hat, bis zur nächsten Wiederholungsprüfung weiterbeschäftigt werden soll. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Vorschrift, denn Absatz 1 stellt ausdrücklich auf den Abschluss der Berufsausbildung ("nach Abschluss der Berufsausbildung") ab.

- Auf die Kündigungsschutzvorschrift des § 9 BPersVG wird hingewiesen.

§ 9 BPersVG ist in NRW nach § 107 S. 2 BPersVG i. V. m. Art. 74 Nr. 12 GG unmittelbar geltendes Recht.

- Ebenfalls zu beachten ist § 2 Abs. 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes, danach darf der Auszubildende die Übernahme eines Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht aus Anlass des Wehrdienstes ablehnen.

zu § 23

Beendigung
des Berufsausbildungsgesetzes

- Außer aus den in § 23 angeführten Gründen endet das Berufsausbildungsverhältnis auch durch Auflösungsvertrag (siehe § 56 Abs. 1 MTArb) und durch Tod des Auszubildenden.
- § 23 Abs. 1 dieses Tarifvertrages entspricht wörtlich § 14 BBiG.
- Der Zeitpunkt, zu dem die Abschlussprüfung als bestanden anzusehen ist, ergibt sich im Allgemeinen aus der Prüfungsordnung (siehe § 41 BBiG); bis zum Erlass der Prüfungsordnungen nach § 41 BBiG sind nach § 108 Abs. 1 BBiG die bisherigen Prüfungsordnungen weiter anzuwenden. Nach bisheriger überwiegender Auffassung gilt die Abschlussprüfung als bestanden, wenn das Prüfungsergebnis dem Auszubildenden in verbindlicher, d.h. schriftlicher Form bekannt gemacht ist.
- Verlangt der Auszubildende die Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses, so muss der Auszubildende die Ausbildung nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 Unterabsatz 3 verlängern.

„Nächstmögliche Wiederholungsprüfung“ bedeutet, die für den Auszubildenden rechtlich und tatsächlich mögliche, der nichtbestanden Abschlussprüfung folgende weitere Abschlussprüfung. Nimmt der Auszubildende an der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung nicht teil, obwohl er dies kann, endet das Ausbildungsverhältnis mit Beginn dieser Prüfung. Nimmt er z.B. wegen Erkrankung nicht teil oder findet innerhalb eines Jahres keine Wiederholungsprüfung statt, endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Ablauf dieses Jahres.

Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn im Einzelfall das Ausbildungsverhältnis auf Wunsch nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung bis zur zweiten Wiederholungsprüfung, insgesamt jedoch höchstens um ein Jahr, verlängert wird (so auch BAG im Urteil vom 15. 3. 2000 – 5 AZR 622/98 –).

5. Im Übrigen entsprechen

- a) Absatz 2 dem § 15 Abs. 1 BBiG,
- b) Absatz 3 dem § 15 Abs. 2 und 4 BBiG und
- c) Absatz 4 dem § 15 Abs. 3 BBiG.

Die Vorschrift nennt die zulässigen Kündigungsgründe sowie einige Voraussetzungen für die Ausübung des Kündigungsrechts.

6. Die Kündigungsmöglichkeiten nach Absatz 2 und Absatz 3 Unterabs. 1 Buchst. a stehen beiden Parteien des Berufsausbildungsverhältnisses zu.

7. Ist der Auszubildende noch nicht volljährig, ist kündigungsberechtigt der gesetzliche Vertreter des Auszubildenden; diesem gegenüber hat der Auszubildende ggf. die Kündigung auszusprechen.

8. Die Regelungen zur Kündigung aus wichtigem Grund (Absatz 3 Unterabs. 1 Buchst. a und Absatz 3 Unterabs. 2) entsprechen weitestgehend den Regelungen für Angestellte im BAT (§ 54 BAT) bzw. für Arbeiter im MTArb (§ 59 MTArb).

Die Hinweise, die wir in Abschnitt II zu § 54 der Durchführungshinweise zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 – SMBl. NRW. 20310 –) zur Anwendung des § 54 BAT auf die Angestellten des Landes gegeben haben, gelten für die Anwendung des § 23 auf die Auszubildenden insoweit sinngemäß.

Während jedoch nach § 54 Abs. 2 BAT bzw. nach § 59 Abs. 2 MTArb der Kündigende erst auf Verlangen des anderen Teils den Kündigungsgrund schriftlich mitteilen muss, sind nach § 23 Abs. 4 (in Übereinstimmung mit § 15 Abs. 3 BBiG) die Kündigungsgründe in jedem Falle schon im Kündigungsschreiben anzugeben. Die Nichtbeachtung der Schriftform und des Gebotes der Angabe der Kündigungsgründe führt zur Unwirksamkeit (§ 125 BGB).

9. Die Kündigungsschutzvorschriften für Schwerbehinderte und nach dem MuSchG sowie nach dem BErzGG sind ggf. zu beachten.

10. Die Tarifvertragsparteien sind im Rahmen der Lohnrunde 1994 übereingekommen, darauf hinzuwirken, dass Auszubildende grundsätzlich nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens sechs Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen wer-

den, soweit nicht personeller- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Dies gilt nicht, soweit die Verwaltung bzw. der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat. Diese Hinwirkungspflicht ist als Absatz 5 in den § 23 aufgenommen worden.

In der Lohnrunde 2000 ist der Zeitraum von 6 Monaten auf 1 Jahr verlängert worden. Die Vorschrift tritt am 31. 10. 2002 wieder außer Kraft.

Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis kann aus § 23 Abs. 5 nicht hergeleitet werden; ebenso wenig besteht ein Anspruch auf Abschluss eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses.

Der Arbeitgeber kann zur Übernahme von Auszubildenden anstelle eines Vollzeitarbeitsplatzes auch mehrere Teilzeitarbeitsplätze zur Verfügung stellen.

zu § 24

Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

1. Die Vorschrift entspricht wörtlich § 16 Abs. 1 BBiG.

Auf die Ausschlussfrist des § 16 Abs. 2 BBiG wird hingewiesen.

Das allgemeine Schadensersatzrecht bleibt jedoch unberührt.

2. Vorbehaltlich einer späteren tariflichen Regelung erklärt sich das Finanzministerium in Anwendung des § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden, dass für den Ersatz von Sachschäden, die Auszubildenden bei der betrieblichen Ausbildung entstanden sind, die für die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen (§ 91 LBG bzw. § 32 BeamtVG und die zu ihrer Anwendung erlassenen Richtlinien) sinngemäß angewandt werden.

zu § 25

Zeugnis

1. Die Vorschrift entspricht § 8 BBiG im Wortlaut.

2. Der Anspruch auf ein Zeugnis nach § 25 des Tarifvertrages bzw. nach § 8 BBiG besteht unabhängig davon, ob ein nach § 34 Abs. 2 BBiG vorgeschriebenes Zeugnis über die Abschlussprüfung vorgesehen ist.

3. Im Übrigen wird auf § 61 BAT bzw. § 64 MTArb verwiesen.

Die Hinweise, die wir in Abschnitt II zu § 61 der Durchführungshinweise zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 – SMBl. NRW. 20310 –) zur Anwendung des § 61 BAT auf die Angestellten des Landes gegeben haben, gelten für die Anwendung des § 25 auf die Auszubildenden sinngemäß.

zu § 26

Ausschlussfrist

1. § 26 ist wortgleich mit § 70 BAT.

2. Die Hinweise, die wir in Abschnitt II zu § 70 der Durchführungshinweise zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 – SMBl. NRW. 20310 –) zur Anwendung des § 70 BAT auf die Angestellten des Landes gegeben haben, gelten für die Anwendung des § 26 auf die Auszubildenden entsprechend.

Anlage 1

**Muster für Berufsausbildungsverträge mit Auszubildenden
nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende**

Zwischen

vertreten durch (Ausbildender)

und

Frau/Herrn

wohnhaft in

..... (Auszubildende/r)

geboren am:

wird unter Zustimmung ihrer/ihres/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s,

Frau/Herrn

wohnhaft in

– vorbehaltlich:

..... – folgender

Berufsausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1**Art, sachliche und zeitliche Gliederung
sowie Ziel der Berufsausbildung**(1) Die/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungs-
beruf

einer/eines

ausgebildet.

(2) Die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung ergibt sich aus dem anliegenden Ausbildungs-
plan.²/Die Berufsausbildung gliedert sich sachlich und zeitlich wie folgt:².....
.....
.....**§ 2****Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
Probezeit**

(1) Die Berufsausbildung beginnt am

und endet am

(2) Die ersten drei Monate der Berufsausbildung sind Probezeit. Wird die Berufsausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Das Berufsausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach den Vorschriften des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, die vorgeschriebene Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er vom Auszubildenden freigestellt ist, z.B. an

.....

§ 5

Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den für die Arbeitszeit der entsprechenden gleichartigen Angestellten/Arbeiter jeweils geltenden Regelungen. Sie beträgt zur Zeit Stunden.

§ 6

Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung

Die/Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach Maßgabe des § 8 des Manteltarifvertrages für Auszubildende in Verbindung mit dem jeweils geltenden Ausbildungsvergütungstarifvertrag. Sie beträgt zur Zeit³

im ersten Ausbildungsjahr DM,

im zweiten Ausbildungsjahr DM,

im dritten Ausbildungsjahr DM,

im vierten Ausbildungsjahr DM.

Die Ausbildungsvergütung ist am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von der/dem Auszubildenden eingerichtetes Girokonto im Inland zu zahlen. Sie ist so rechtzeitig zu überweisen, dass die/die Auszubildende am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin/des Empfängers trägt der Auszubildende, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin/der Empfänger.

§ 7

Dauer des Erholungsurlaubs

Die/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 14 des Manteltarifvertrages für Auszubildende. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zur Zeit⁴

vom bis 31. 12. Ausbildungstage,

vom 1. 1. bis 31. 12. Ausbildungstage,

vom 1. 1. bis 31. 12. Ausbildungstage,

vom 1. 1. bis Ausbildungstage,

vom 1. 1. bis Ausbildungstage.

§ 8

Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Berufsausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 bis 4 des Manteltarifvertrages für Auszubildende gekündigt werden. Diese Tarifvorschrift hat zur Zeit folgenden Wortlaut:

(2) Während der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

(4) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Unterabs. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.“

§ 9

Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen des Berufsausbildungsvertrages einschließlich von Nebenabreden⁵ sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzlichen Vertreter der/ des Auszubildenden:

(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

.....
(Ausbildende/r)

.....
(Vater)

.....
(Auszubildende/r)

.....
(Mutter)

.....
(Vormund)

¹ Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

² Es kommt nur Satz 1 oder Satz 2 in Betracht.

³ Einzusetzen ist die bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages nach dem zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Ausbildungsvergütungstarifvertrag geltende Ausbildungsvergütung.

⁴ Einzusetzen ist die bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages geltende Dauer des Erholungsurlaubs.

⁵ Falls Nebenabreden vereinbart werden, ist auch zu regeln, ob sie gesondert kündbar sein sollen. In diesen Fällen wird die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsschluss empfohlen.

⁶ Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach der Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.

20330

**Vergütungstarifvertrag Nr. 34
zum BAT für den Bereich
des Bundes und für den Bereich
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 30. Juni 2000**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4100 - 1.3.34 - IV 1 -
u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.20.06 - 3/00
v. 4. 9. 2000

A.

Den nachstehenden Vergütungstarifvertrag Nr. 34 vom 30. Juni 2000, der an die Stelle des Vergütungstarifvertrages Nr. 33 vom 5. März 1999, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 31. 3. 1999 (SMBl. NW. 20330), tritt, geben wir bekannt:

**Vergütungstarifvertrag Nr. 34 zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich der
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 30. Juni 2000**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

Vergütungen

für die Monate April bis Juli 2000

Für die Monate April bis Juli 2000 gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 33 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 5. März 1999.

§ 3

Einmalzahlung

(1) Die Angestellten erhalten für die Monate April 2000 bis Juli 2000 eine Einmalzahlung in Höhe von 400 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 100 DM für jeden Kalendermonat, für den der Angestellte

a) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen unter den BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,

b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach diesem Tarifvertrag dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April 2000; bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. April 2000 sind die Verhältnisse am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 werden nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 12. Juni 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 37, 236, 237 oder 237a SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind festgelegt für die Zeit

a) vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 in der Anlage 1a,

b) vom 1. September bis 31. Dezember 2001 in der Anlage 1b,

c) vom 1. Januar 2002 an in der Anlage 1c (Euro-Tabelle).

(2) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich für die Zeit

a) vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 aus der Anlage 2a,

b) vom 1. September bis 31. Dezember 2001 aus der Anlage 2b,

c) vom 1. Januar 2002 an aus der Anlage 2c (Euro-Tabelle).

(3) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind festgelegt für die Zeit

a) vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 in der Anlage 3a,

b) vom 1. September bis 31. Dezember 2001 in der Anlage 3b,

c) vom 1. Januar 2002 an in der Anlage 3c (Euro-Tabelle).

(4) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich für die Zeit

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
 gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund,
- b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für
 - den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,
 - die Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Dienstleistungen,
 vereinbart worden.

Der Abschluss von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschluss-Tarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil I des MBl. NRW. bekannt gegeben.

- a) vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 aus der Anlage 4a,
 b) vom 1. September bis 31. Dezember 2001 aus der Anlage 4b,
 c) vom 1. Januar 2002 an aus der Anlage 4c (Euro-Tabelle).

§ 5

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind festgelegt für die Zeit

- a) vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 in der Anlage 5a,
 b) vom 1. September bis 31. Dezember 2001 in der Anlage 5b,
 c) vom 1. Januar 2002 an in der Anlage 5c (Euro-Tabelle).

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
--	--	--

- a) für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2001:
- | | | |
|------------------|-------|--------|
| X, IXb und Kr. I | 10 DM | 50 DM, |
| IXa und Kr. II | 10 DM | 40 DM, |
| VIII | 10 DM | 30 DM. |
- b) vom 1. Januar 2002 an
- | | | |
|------------------|-----------|-------------|
| X, IXb und Kr. I | 5,11 Euro | 23,56 Euro, |
| IXa und Kr. II | 5,11 Euro | 20,45 Euro, |
| VIII | 5,11 Euro | 15,34 Euro. |

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 6

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

- a) Vom 1. August 2000 bis 31. August 2001

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	17,57	Kr. I	19,45
IX b	18,51	Kr. II	20,38
IX a	18,86	Kr. III	21,41
VIII	19,58	Kr. IV	22,58
VII	20,85	Kr. V	23,78
VI a/b	22,21	Kr. Va	24,43
V c	23,93	Kr. VI	25,37
V a/b	26,21	Kr. VII	27,24
IV b	28,36	Kr. VIII	28,87
IV a	30,80	Kr. IX	30,65
III	33,48	Kr. X	32,58
II b	35,20	Kr. XI	34,66
II a	37,07	Kr. XII	36,73
I b	40,49	Kr. XIII	39,86
I a	44,01		
I	48,01		

- a) vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	17,99	Kr. I	19,92
IX b	18,95	Kr. II	20,87
IX a	19,31	Kr. III	21,93
VIII	20,05	Kr. IV	23,12
VII	21,35	Kr. V	24,35
VI a/b	22,75	Kr. Va	25,02
V c	24,51	Kr. VI	25,98
V a/b	26,84	Kr. VII	27,89
IV b	29,04	Kr. VIII	29,57
IV a	31,54	Kr. IX	31,39
III	34,28	Kr. X	33,36
II b	36,04	Kr. XI	35,49
II a	37,96	Kr. XII	37,61
I b	41,46	Kr. XIII	40,82
I a	45,06		
I	49,16		

- a) vom 1. Januar 2002 an

In Vergütungsgruppe	Euro	In Vergütungsgruppe	Euro
X	9,20	Kr. I	10,18
IX b	9,69	Kr. II	10,67
IX a	9,87	Kr. III	11,21
VIII	10,25	Kr. IV	11,82
VII	10,91	Kr. V	12,45
VI a/b	11,63	Kr. Va	12,79
V c	12,53	Kr. VI	13,28
V a/b	13,72	Kr. VII	14,26
IV b	14,85	Kr. VIII	15,12
IV a	16,13	Kr. IX	16,05
III	17,53	Kr. X	17,06
II b	18,43	Kr. XI	18,15
II a	19,41	Kr. XII	19,23
I b	21,20	Kr. XIII	20,87
I a	23,04		
I	25,14		

§ 7

In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft. Abweichend hiervon treten §§ 4 bis 6 am 1. August 2000 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Oktober 2002, schriftlich gekündigt werden.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages betreffend die Gewährung einer Einmalzahlung (s. § 3) weisen wir auf folgendes hin:

1. Zu § 3 Abs. 1

- a) Die Voraussetzungen für den Anspruch auf die volle Einmalzahlung in Höhe von 400,- DM sind erfüllt, wenn der Angestellte in jedem der Monate April bis Juli 2000 für mindestens einen Tag Anspruch auf Bezüge gehabt hat. Besteht für einen oder für mehrere dieser Kalendermonate nicht mindestens für einen Tag Anspruch auf Bezüge, vermindert sich der Betrag von 400,- DM um 100,- DM für jeden Kalendermonat ohne Anspruch auf Bezüge.
- aa) Die Formulierung „gegen einen unter den BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber“ in Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. a bedeutet, daß auch ein Bezügeanspruch gegen einen anderen unter den BAT oder BAT-O oder BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber (z.B. aus einem früheren Rechtsverhältnis als Angestellter) die Verminderung der Einmalzahlung ausschließen kann.

Beispiel:

Der Angestellte A ist mit Ablauf des 30. April 2000 aus einem Angestelltenverhältnis zum Bund in ein Angestelltenverhältnis zum Land übergetreten. Vom Bund wird eine (anteilige) Einmalzahlung tatsächlich nicht gezahlt (der Angestellte stellt keinen Antrag i. S. des Absatzes 4).

Wenn der Angestellte im Monat April 2000 gegen den Bund einen Anspruch auf Bezüge hatte, kann die vom neuen Arbeitgeber Land zu leistende Einmalzahlung nicht um 100,- DM für diesen Monat vermindert werden.

- b) Bei den von demselben oder von einem anderen unter den BAT/BAT-O fallenden Arbeitgeber gezahlten Bezügen muß es sich um Angestelltenbezüge handeln. Bezüge aus einem Arbeiter- oder Ausbildungsverhältnis (z.B. als Auszubildender, Praktikant, Arzt im Praktikum, Schülerin/Schüler in der Kranken- oder Entbindungspflege) genügen insoweit nicht.

Beispiel:

Die seit dem 15. Mai 2000 im Landesdienst beschäftigte Angestellte B stand bis zum 14. Mai 2000 in einem Ausbildungsverhältnis als Schülerin in der Krankenpflege, das an diesem Tag wegen des Ablaufs der Ausbildungszeit endete. Die Einmalzahlung aus dem Angestelltenverhältnis vermindert sich, da im Monat April 2000 kein Anspruch auf (Angestellten-)Bezüge bestand, um 100,- DM.

- cc) Ein Anspruch auf Bezüge gilt auch in den Monaten als gegeben, in denen bei Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist bzw. nicht gezahlt wird.
- b) Angestellten, die während der Mutterschutzfristen einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben, sieht eine anteilige Einmalzahlung für Monate, die nicht mit Bezügen (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) belegt sind, nicht zu. Diese tarifliche Regelung verstößt nach dem Urteil des BAG vom 14. Dezember 1995 – 6 AZR 297/95 – (AP Nr. 1 zu § 11 TV Arb Bundespost), das zu der Einmalzahlung des Jahres 1992 im öffentlichen Dienst ergangen ist, nicht gegen höherrangiges Recht. Eine gleichwohl geleistete Einmalzahlung würde zudem insoweit zu einem Ruhen des Anspruchs auf Mutterschaftsgeld führen (§ 200 Abs. 4 RVO). Wegen der Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld in diesen Fällen vgl. Nr. 3.
- c) Hat ein Angestellter bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (z.B. als Arbeiter) von demselben oder von einem anderen Arbeitgeber im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 7 BAT eine Einmalzahlung für bestimmte Kalendermonate erhalten, vermindert sich die aus dem Angestelltenverhältnis zustehende Einmalzahlung für diese Kalendermonate (Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. b).
- d) Angestellte unter 18 Jahren (§ 30 BAT) erhalten – genauso wie die Angestellten zwischen 18 und 21 bzw. 23 Jahren (§ 28 BAT) – die Einmalzahlung in voller Höhe.

2. Zu § 3 Abs. 2

Die Regelung des Absatzes 2 gilt ausschließlich für Teilzeitbeschäftigte. Sie legt fest, daß Teilzeitbeschäftigte von dem sich nach Absatz 1 ergebenden, ggf. bei fehlendem Bezügeanspruch für einzelne Monate verminderten Betrag den Teil erhalten, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

- a) Für die Frage, ob ein Angestellter unter die Regelung des § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT fällt, sind die Verhältnisse am 1. April 2000 maßgebend.

Beispiel:

Eine Angestellte hatte ihre Arbeitszeit in der Vergangenheit auf die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit reduziert. Ab 15. April 2000 wird sie nach § 50 BAT für die Dauer eines Jahres unter Wegfall der Bezüge beurlaubt.

Die Einmalzahlung vermindert sich bereits wegen der Beurlaubung um (3×100,- DM) auf 100 DM. Hiervon stehen der Angestellten, da ihre Arbeitszeit am 1. April 2000 auf die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit reduziert ist, 50 DM als Einmalzahlung zu.

- b) Hat das Arbeitsverhältnis eines teilzeitbeschäftigten Angestellten am 1. April 2000 noch nicht bestanden, ist der Arbeitszeitumfang am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

3. Zu § 3 Abs. 3

Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z.B. Krankenbezüge, Urlaubsvergütung, Zulagen/Zuschläge, Zeitzuschläge, Vergütung für Überstunden, Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Teilzuwendung, Sterbegeld, Übergangsgeld) nicht zu berücksichtigen. Ein in den Monaten April bis Juli 2000 zu zahlender Krankengeldzuschuss ist wegen der Einmalzahlung nicht neu zu berechnen.

Die Einmalzahlung ist sozialversicherungspflichtiger, steuerpflichtiger Arbeitslohn, sie ist aber nicht gesamtversorgungsfähig.

Bei Angestellten, die Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG bzw. § 200 RVO haben, bestehen keine Bedenken, den auf den Monat entfallenden Betrag der Einmalzahlung (100 DM) in die Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld einfließen zu lassen, wenn der hierfür maßgebende Berechnungszeitraum auch in die Monate April bis Juli 2000 eingreift. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das LAG Bremen in einem Rechtsstreit über die Einmalzahlung des Jahres 1992 mit rechtskräftigem Urteil vom 27. April 1995 – 3 Sa 375 – 376/93 – entschieden hat, daß die seinerzeit vereinbarte Einmalzahlung mit dem auf den Monat entfallenden Betrag bei der Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld zu berücksichtigen war.

4. Zu § 3 Abs. 4

Ist der Angestellte spätestens am 12. Juni 2000 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, kommt ein Anspruch auf die Einmalzahlung grundsätzlich nicht in Betracht. Ist dagegen ein spätestens am 12. Juni 2000 auf eigenen Wunsch ausgeschiedener Angestellter im unmittelbaren Anschluß wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten, oder hat sein Arbeitsverhältnis wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 37, 236, 237 oder 237a SGB VI geendet, kann ein Anspruch auf die Einmalzahlung bestehen. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein entsprechender Antrag des Angestellten.

C.

Zur Durchführung des Tarifvertrages betreffend die lineare Erhöhung der Vergütung ab 1. August 2000 bzw. 1. September 2001 weisen wir auf folgendes hin:

- Mit dem Vergütungstarifvertrag Nr. 34 werden die Grundvergütungen, die Ortszuschläge, die Gesamtvergütungen und die Stundenvergütungen ab 1. August 2000 um 2 v.H. und am 1. September 2001 um weitere 2,4 v.H. erhöht.
- Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass der Erhöhungssatz für den Aufschlag (§ 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT) am 1. August 2000 1,60 v.H. (80 v.H. von 2 v.H.) und am 1. September 2001 1,92 v.H. (80 v.H. von 2,4 v.H.) beträgt.

In den Fällen des § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 und 4 BAT ist diese Erhöhung im Jahr 2000 nur vorzunehmen, wenn der Berechnungszeitraum vor dem 1. August 2000 endet. Endet er nach dem 31. Juli 2000, greift die Dynamisierungsregelung nicht ein und zwar auch nicht für den Teil des Aufschlags, der auf Bezügebestandteilen beruht, die vor dem 1. August 2000 zugestanden haben.

Im Jahr 2001 gelten die vorstehenden Ausführungen hinsichtlich des Erhöhungssatzes von 1,92 v.H. zum Stichtag 1. September 2001 entsprechend.

Der erhöhte Aufschlag steht im Jahr 2000 für Urlaubstage nach dem 31. Juli 2000 und im Jahr 2001 für Urlaubstage nach dem 31. August 2001 zu.

3. Der Einsatzzuschlag nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2c BAT beträgt vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 28,17 DM und in der Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 28,85 DM. Dieser Betrag wird vom 1. Januar 2002 an durch 14,75 Euro ersetzt.
4. Der maßgebende Grenzbetrag zur Zahlung der zusätzlichen Umlage nach § 8 Abs. 4 Satz 1 Versorgungs-TV (Endgrundvergütung und Ortszuschlag eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I - Vergütungssätze für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) beträgt
 - in der Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 10.422,84 DM
 - in der Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 10.673,00 DM
 - vom 1. Januar 2002 an 5.457,02 Euro
 (vgl. hierzu auch Abschn. II Nr. 4 Buchst. a der DB zum Versorgungs-TV, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 17. 1. 1967 - SMBl. NW 203308 -). Im Zahlungsmonat der Zuwendung ist die Zuwendung mit dem Bemessungssatz von 87,86 v.H. bzw. 85,80 v.H. hinzuzurechnen, so dass der Grenzbetrag in diesem Monat einmalig
 - in der Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 auf 19.580,35 DM
 - in der Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 auf 19.830,43 DM
 - vom 1. Januar 2002 an auf 10.139,14 Euro steigt.

5. Gemäß § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 18. 5. 1982 - SMBl. NW. 203302 -) erhöht sich die Allgemeine Zulage bei allgemeinen Vergütungserhöhungen um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung. Unter Zugrundelegung der Erhöhungssätze von 2 bzw. 2,4 v.H. ergeben sich für die Zeit vom 1. August 2000 bzw. 1. September 2001 folgende neue Beträge:

Bisheriger Betrag	Neuer Betrag		
	vom 1. August 2000 bis 31. August 2001	vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001	vom 1. Januar 2002 an
163,08 DM	166,34 DM	170,33 DM	87,09 Euro
192,61 DM	196,46 DM	201,18 DM	102,86 Euro
205,45 DM	209,56 DM	214,59 DM	109,72 Euro
77,03 DM	78,57 DM	80,46 DM	41,14 Euro

Die Anrechnungsbeträge nach § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 erhöhen sich für die Zeit vom 1. August 2000 bzw. 1. September 2001 wie folgt:

Bisheriger Betrag	Neuer Betrag		
	vom 1. August 2000 bis 31. August 2001	vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001	vom 1. Januar 2002 an
86,05 DM	87,77 DM	89,88 DM	45,95 Euro
128,40 DM	130,97 DM	134,11 DM	68,57 Euro

6. Wegen der Durchführung der Besitzstandsregelung in § 5 Abs. 2 wird auf Abschnitt B Nr. 6 des Gem. RdErl. v. 9. 3. 1993 (MBl. NW. 1993 S. 696) hingewiesen.

Tabelle der Grundvergütungenfür die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)

gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem

Verg.Gr	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33. Lebensjahr (monatlich in DM)	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I															
Ia	5.506,78	5.805,28	6.103,87	6.402,42	6.701,00	6.999,60	7.298,10	7.596,68	7.895,22	8.193,81	8.492,38	8.790,93	9.089,45		
Ib	5.075,78	5.307,81	5.539,74	5.771,75	6.003,75	6.235,77	6.467,83	6.699,77	6.931,78	7.163,79	7.395,84	7.627,78	7.850,24		
IIa	4.512,41	4.735,45	4.958,50	5.181,52	5.404,55	5.627,60	5.850,63	6.073,66	6.296,72	6.519,73	6.742,76	6.965,79	7.188,31		
IIb	3.999,78	4.204,63	4.409,56	4.614,37	4.819,22	5.024,11	5.228,95	5.433,84	5.638,68	5.843,61	6.048,46	6.253,21			
III	3.729,42	3.916,12	4.102,86	4.289,62	4.476,40	4.663,14	4.849,91	5.036,66	5.223,40	5.410,19	5.596,90	5.783,50			
IVa	3.554,76	3.729,42	3.904,01	4.078,65	4.253,31	4.427,95	4.602,61	4.777,21	4.951,85	5.126,50	5.301,18	5.475,82	5.641,93		
IVb	3.222,33	3.382,16	3.541,94	3.701,72	3.861,53	4.021,32	4.181,11	4.340,92	4.500,74	4.660,53	4.820,34	4.980,17	5.137,74		
Va	2.946,31	3.073,12	3.199,84	3.326,62	3.453,32	3.580,11	3.706,86	3.833,64	3.960,41	4.087,14	4.213,93	4.340,67	4.357,53		
Vb	2.605,22	2.705,64	2.806,04	2.914,54	3.025,94	3.137,41	3.248,87	3.360,31	3.471,78	3.583,22	3.694,68	3.806,13	3.909,67		
Vc	2.605,22	2.705,64	2.806,04	2.914,54	3.025,94	3.137,41	3.248,87	3.360,31	3.471,78	3.583,22	3.694,68	3.806,13	3.813,86		
VIa	2.462,67	2.553,17	2.643,79	2.738,83	2.833,80	2.928,95	3.028,38	3.123,92	3.219,35	3.314,82	3.409,93				
VIb	2.332,10	2.402,06	2.471,96	2.541,93	2.611,81	2.683,84	2.757,28	2.830,71	2.905,45	2.980,98	3.056,45	3.131,99	3.231,46	3.313,02	3.382,90
VII	2.332,10	2.402,06	2.471,96	2.541,93	2.611,81	2.683,84	2.757,28	2.830,71	2.905,45	2.980,98	3.056,45	3.132,24			
VIII	2.160,52	2.217,31	2.274,13	2.330,91	2.387,74	2.444,52	2.501,31	2.558,16	2.614,93	2.673,28	2.732,96	2.775,01			
IXa	1.998,69	2.050,60	2.102,60	2.154,52	2.206,48	2.258,42	2.310,42	2.362,35	2.414,31	2.452,91					
IXb	1.933,28	1.984,96	2.036,61	2.088,27	2.139,90	2.191,54	2.243,16	2.294,83	2.346,33						
X	1.850,82	1.907,98	1.955,09	2.002,21	2.049,34	2.096,50	2.143,63	2.190,75	2.230,61						
	1.727,89	1.775,02	1.822,20	1.869,30	1.916,45	1.963,56	2.010,70	2.057,86	2.104,95						

Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 27 Abschn. A BAT)

gültig vom 1. September bis 31. Dezember 2001

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem

Verg.Gr	21	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr														
	(monatlich in DM)														
I															
Ia	5.638,94	5.944,61	6.250,36	6.556,08	6.861,82	7.167,59	7.473,25	7.779,00	8.084,71	8.390,46	8.696,20	9.001,91	9.307,60		
Ib	5.197,60	5.435,20	5.672,69	5.910,27	6.147,84	6.385,43	6.623,06	6.860,56	7.098,14	7.335,72	7.573,34	7.810,85	8.038,65		
IIa	4.620,71	4.849,10	5.077,50	5.305,88	5.534,26	5.762,66	5.991,05	6.219,43	6.447,84	6.676,20	6.904,59	7.132,97	7.360,83		
IIb	4.095,77	4.305,54	4.515,39	4.725,11	4.934,88	5.144,69	5.354,44	5.564,25	5.774,01	5.983,86	6.193,62	6.403,29			
III	3.818,93	4.010,11	4.201,33	4.392,57	4.583,83	4.775,06	4.966,31	5.157,54	5.348,76	5.540,03	5.731,23	5.922,46	6.113,69	6.304,92	6.496,15
IVa	3.640,07	3.818,93	3.997,71	4.176,54	4.355,39	4.534,22	4.713,07	4.891,86	5.070,69	5.249,54	5.428,41	5.607,24	5.786,07	5.964,90	6.143,73
IVb	3.299,67	3.463,33	3.626,95	3.790,56	3.954,21	4.117,83	4.281,46	4.445,10	4.608,76	4.772,38	4.936,03	5.099,69	5.263,34	5.426,99	5.590,64
Va	3.017,02	3.146,87	3.276,64	3.406,46	3.536,20	3.666,03	3.795,82	3.925,65	4.055,46	4.185,23	4.315,06	4.444,85	4.574,64	4.704,43	4.834,22
Vb	2.667,75	2.770,58	2.873,38	2.984,49	3.098,56	3.212,71	3.326,84	3.440,96	3.555,10	3.669,22	3.783,35	3.897,48	4.011,61	4.125,74	4.239,87
Vc	2.521,77	2.614,45	2.707,24	2.804,56	2.901,90	3.003,34	3.111,30	3.219,37	3.327,33	3.435,34	3.541,94				
VIa	2.388,07	2.459,71	2.531,29	2.602,94	2.674,49	2.748,25	2.823,45	2.898,65	2.975,18	3.058,67	3.142,09	3.225,59	3.309,02	3.392,53	3.464,09
VIb	2.388,07	2.459,71	2.531,29	2.602,94	2.674,49	2.748,25	2.823,45	2.898,65	2.975,18	3.058,67	3.142,09	3.225,59	3.309,02	3.392,53	3.464,09
VII	2.212,37	2.270,53	2.328,71	2.386,85	2.445,05	2.503,19	2.561,34	2.619,56	2.677,69	2.737,44	2.798,55	2.842,63			
VIII	2.046,66	2.099,81	2.153,06	2.206,23	2.259,44	2.312,62	2.365,87	2.419,05	2.472,25	2.511,78					
IXa	1.979,68	2.032,60	2.085,49	2.138,39	2.191,26	2.244,14	2.297,00	2.349,91	2.402,64						
IXb	1.905,48	1.953,77	2.002,01	2.050,26	2.098,52	2.146,82	2.195,08	2.243,33	2.284,14						
X	1.769,36	1.817,62	1.865,93	1.914,16	1.962,44	2.010,69	2.058,96	2.107,25	2.155,47						

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)

gültig ab 1. Januar 2002

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem

Verg.Gr	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr														
	(monatlich in €)														
I		2.883,14	3.039,43	3.195,76	3.352,07	3.508,39	3.664,73	3.821,01	3.977,34	4.133,65	4.289,97	4.446,30	4.602,60	4.758,90	
I a		2.657,49	2.778,97	2.900,40	3.021,87	3.143,34	3.264,82	3.386,32	3.507,75	3.629,22	3.750,69	3.872,19	3.993,62	4.110,10	
I b		2.362,53	2.479,31	2.596,08	2.712,85	2.829,62	2.946,40	3.063,18	3.179,94	3.296,73	3.413,49	3.530,26	3.647,03	3.763,53	
II a		2.094,13	2.201,39	2.308,68	2.415,91	2.523,16	2.630,44	2.737,68	2.844,96	2.952,20	3.059,50	3.166,75	3.273,95		
II b		1.952,59	2.050,34	2.148,11	2.245,89	2.343,68	2.441,45	2.539,23	2.637,01	2.734,78	2.832,57	2.930,33	3.028,10		
III	1.861,14	1.952,59	2.044,00	2.135,43	2.226,88	2.318,31	2.409,75	2.501,17	2.592,60	2.684,05	2.775,50	2.866,94	2.958,39		
IV a	1.687,09	1.770,77	1.854,43	1.938,08	2.021,76	2.105,41	2.189,08	2.272,74	2.356,42	2.440,08	2.523,75	2.607,43	2.689,93		
IV b	1.542,58	1.608,97	1.675,32	1.741,70	1.808,03	1.874,41	1.940,77	2.007,15	2.073,52	2.139,87	2.206,26	2.272,62	2.339,00		
V a	1.364,00	1.416,58	1.469,14	1.525,95	1.584,27	1.642,63	1.700,99	1.759,33	1.817,69	1.876,04	1.934,40	1.992,75	2.046,96		
V b	1.364,00	1.416,58	1.469,14	1.525,95	1.584,27	1.642,63	1.700,99	1.759,33	1.817,69	1.876,04	1.934,40	1.992,75	2.046,96		
V c	1.288,36	1.336,75	1.384,19	1.433,95	1.483,72	1.535,58	1.590,78	1.646,04	1.701,24	1.756,46	1.810,97				
VI a	1.221,00	1.257,63	1.294,23	1.330,86	1.367,45	1.405,16	1.443,61	1.482,06	1.521,19	1.563,87	1.606,53	1.649,22	1.691,88	1.734,57	1.771,16
VI b	1.221,00	1.257,63	1.294,23	1.330,86	1.367,45	1.405,16	1.443,61	1.482,06	1.521,19	1.563,87	1.606,53	1.649,22	1.691,88	1.734,57	1.771,16
VII	1.131,17	1.160,90	1.190,65	1.220,38	1.250,13	1.279,86	1.309,59	1.339,36	1.369,08	1.399,63	1.430,88	1.453,41			
VIII	1.046,44	1.073,62	1.100,84	1.128,03	1.155,23	1.182,42	1.209,65	1.236,84	1.264,04	1.284,25					
IX a	1.012,19	1.039,25	1.066,29	1.093,34	1.120,37	1.147,41	1.174,44	1.201,49	1.228,45						
IX b	974,26	998,95	1.023,61	1.048,28	1.072,96	1.097,65	1.122,33	1.147,00	1.167,86						
X	904,66	929,33	954,03	978,69	1.003,38	1.028,05	1.052,73	1.077,42	1.102,07						

Anlage 2 a
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 34

Tabelle der Gesamtvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X
unter 18 Jahren

(zu § 30 BAT)

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
		(monatlich in DM)			
2.717,75	2.571,90	2.434,35	2.378,75	2.317,16	2.204,17

Anlage 2 b
zum Vergütungsstarifvertrag Nr. 34

Tabelle der Gesamtvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X
unter 18 Jahren

(zu § 30 BAT)

Gültig für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
					(monatlich in DM)
2.782,98	2.633,63	2.492,78	2.435,85	2.372,78	2.257,07

Anlage 2c

zum
Vergütungsstarif
vertrag Nr. 34**Tabelle der Gesamtvergütungen**für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X
unter 18 Jahren

(zu § 30 BAT)

gültig ab 1. Januar 2002

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
		(monatlich in €)			
1.422,91	1.346,55	1.274,53	1.245,42	1.213,18	1.154,02

Anlage 3 a
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 34

Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. B BAT)

gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001

Verg. Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
				(monatlich in DM)					
Kr. XIII	4.871,44	5.077,32	5.283,21	5.443,34	5.603,45	5.763,61	5.923,74	6.083,88	6.244,01
Kr. XII	4.502,24	4.693,98	4.885,69	5.034,80	5.183,94	5.333,05	5.482,15	5.631,29	5.780,43
Kr. XI	4.176,48	4.360,51	4.544,51	4.687,65	4.830,76	4.973,89	5.116,99	5.260,13	5.403,27
Kr. X	3.864,95	4.035,66	4.206,39	4.339,16	4.471,95	4.604,71	4.737,49	4.870,25	5.003,03
Kr. IX	3.579,01	3.736,87	3.894,77	4.017,57	4.140,35	4.263,17	4.385,99	4.508,78	4.631,58
Kr. VIII	3.313,29	3.459,55	3.605,83	3.719,63	3.833,42	3.947,20	4.060,97	4.174,74	4.288,50
Kr. VII	3.070,38	3.205,52	3.340,63	3.445,73	3.550,82	3.655,92	3.761,02	3.866,11	3.971,20
Kr. VI	2.851,14	2.974,98	3.098,81	3.195,12	3.291,44	3.387,74	3.484,04	3.580,34	3.676,70
Kr. V a	2.716,77	2.832,55	2.948,32	3.038,37	3.128,40	3.218,46	3.308,50	3.398,55	3.488,56
Kr. V	2.624,53	2.734,07	2.843,61	2.928,80	3.014,00	3.099,18	3.184,36	3.269,56	3.354,76
Kr. IV	2.457,77	2.555,13	2.652,50	2.728,22	2.803,95	2.879,68	2.955,41	3.031,13	3.106,84
Kr. III	2.303,10	2.385,82	2.468,56	2.532,92	2.597,27	2.661,62	2.725,96	2.790,30	2.854,64
Kr. II	2.158,10	2.230,61	2.303,13	2.359,54	2.415,92	2.472,33	2.528,72	2.585,13	2.641,53
Kr. I	2.025,19	2.089,74	2.154,26	2.204,44	2.254,64	2.304,83	2.355,01	2.405,20	2.455,38

Anlage 3 b
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 34

Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. B BAT)

gültig vom 1. September bis 31. Dezember 2001

Verg. Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
				(monatlich in DM)					
Kr. XIII	4.988,35	5.199,18	5.410,01	5.573,98	5.737,93	5.901,94	6.065,91	6.229,89	6.393,87
Kr. XII	4.610,29	4.806,64	5.002,95	5.155,64	5.308,35	5.461,04	5.613,72	5.766,44	5.919,16
Kr. XI	4.276,72	4.465,16	4.653,58	4.800,15	4.946,70	5.093,26	5.239,80	5.386,37	5.532,95
Kr. X	3.957,71	4.132,52	4.307,34	4.443,30	4.579,28	4.715,22	4.851,19	4.987,14	5.123,10
Kr. IX	3.664,91	3.826,55	3.988,24	4.113,99	4.239,72	4.365,49	4.491,25	4.616,99	4.742,74
Kr. VIII	3.392,81	3.542,58	3.692,37	3.808,90	3.925,42	4.041,93	4.158,43	4.274,93	4.391,42
Kr. VII	3.144,07	3.282,45	3.420,81	3.528,43	3.636,04	3.743,66	3.851,28	3.958,90	4.066,51
Kr. VI	2.919,57	3.046,38	3.173,18	3.271,80	3.370,43	3.469,05	3.567,66	3.666,27	3.764,94
Kr. V a	2.781,97	2.900,53	3.019,08	3.111,29	3.203,48	3.295,70	3.387,90	3.480,12	3.572,29
Kr. V	2.687,52	2.799,69	2.911,86	2.999,09	3.086,34	3.173,56	3.260,78	3.348,03	3.435,27
Kr. IV	2.516,76	2.616,45	2.716,16	2.793,70	2.871,24	2.948,79	3.026,34	3.103,88	3.181,40
Kr. III	2.358,37	2.443,08	2.527,81	2.593,71	2.659,60	2.725,50	2.791,38	2.857,27	2.923,15
Kr. II	2.209,89	2.284,14	2.358,41	2.416,17	2.473,90	2.531,67	2.589,41	2.647,17	2.704,93
Kr. I	2.073,79	2.139,89	2.205,96	2.257,35	2.308,75	2.360,15	2.411,53	2.462,92	2.514,31

Tabelle der Grundvergütungenfür die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. B BAT)

gültig ab 1. Januar 2002

Grundvergütungssätze in Stufe

Verg. Gr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
					(monatlich in €)				
Kr. XIII	2.550,50	2.658,30	2.766,09	2.849,93	2.933,76	3.017,61	3.101,45	3.185,29	3.269,13
Kr. XII	2.357,20	2.457,60	2.557,97	2.636,04	2.714,12	2.792,19	2.870,25	2.948,33	3.026,42
Kr. XI	2.186,65	2.283,00	2.379,34	2.454,28	2.529,21	2.604,14	2.679,07	2.754,01	2.828,95
Kr. X	2.023,54	2.112,92	2.202,31	2.271,82	2.341,35	2.410,85	2.480,37	2.549,88	2.619,40
Kr. IX	1.873,84	1.956,48	2.039,15	2.103,45	2.167,73	2.232,04	2.296,34	2.360,63	2.424,92
Kr. VIII	1.734,72	1.811,29	1.887,88	1.947,46	2.007,04	2.066,61	2.126,17	2.185,74	2.245,30
Kr. VII	1.607,54	1.678,29	1.749,03	1.804,06	1.859,08	1.914,10	1.969,13	2.024,15	2.079,17
Kr. VI	1.492,75	1.557,59	1.622,42	1.672,84	1.723,27	1.773,70	1.824,12	1.874,53	1.924,98
Kr. V a	1.422,40	1.483,02	1.543,63	1.590,78	1.637,91	1.685,06	1.732,21	1.779,36	1.826,48
Kr. V	1.374,11	1.431,46	1.488,81	1.533,41	1.578,02	1.622,62	1.667,21	1.711,82	1.756,43
Kr. IV	1.286,80	1.337,77	1.388,75	1.428,40	1.468,04	1.507,69	1.547,34	1.586,99	1.626,62
Kr. III	1.205,82	1.249,13	1.292,45	1.326,14	1.359,83	1.393,53	1.427,21	1.460,90	1.494,58
Kr. II	1.129,90	1.167,86	1.205,84	1.235,37	1.264,88	1.294,42	1.323,94	1.353,48	1.383,01
Kr. I	1.060,31	1.094,11	1.127,89	1.154,16	1.180,45	1.206,73	1.233,00	1.259,27	1.285,55

Anlage 4a

zum
Vergütungsstarif
vertrag Nr. 34

Tabelle der Gesamtvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I
unter 18 Jahren

(zu § 30 BAT)

gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

Kr. I	Kr. II	Kr. III
(monatlich in DM)		
2.456,87	2.569,85	2.693,10

Anlage 4 b
zum Vergütungsstarifvertrag Nr. 34

Tabelle der Gesamtvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I
unter 18 Jahren

(zu § 30 BAT)

gültig vom 1. September bis 31. Dezember 2001

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

Kr. I	Kr. II	Kr. III
(monatlich in DM)		
2.515,84	2.631,52	2.757,73

Anlage 4 c
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 34

Tabelle der Gesamtvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I
unter 18 Jahren

(zu § 30 BAT)

gültig ab 1. Januar 2002

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

Kr. I	Kr. II	Kr. III
(monatlich in €)		
1.286,32	1.345,47	1.410,01

Ortszuschlagstabelle (zu § 29 BAT) monatlich in DM

Anlage 5 a
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 34

gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001

Tarif- klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zw. Stufe 1 und Stufe 2 (\$ 29 Abschn. B Abs. 5 BAT)
I b	I bis II b Kr. XIII	1.033,58	1.229,04	1.394,65	97,73
I c	III bis Va/b Kr. XII bis Kr. VII	918,57	1.114,03	1.279,64	97,73
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	865,25	1.051,45	1.217,06	93,10

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 165,61

Gemäß § 5 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 34 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Ver- gütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
--	--	--

X, IX b und Kr. I	10,00 DM	50,00 DM
IX a und Kr. II	10,00 DM	40,00 DM
VIII	10,00 DM	30,00 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 34 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT:	Tarifklasse I c	734,85 DM
	Tarifklasse II	692,19 DM

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT)
monatlich in DM

Anlage 5 b
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 34

gültig vom 1. September bis 31. Dezember 2001

Tarif- klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zw. Stufe 1 und Stufe 2 (§ 29 Abschn. B Abs. 5 BAT)
I b	I bis II b Kr. XIII	1.058,39	1.258,55	1.428,13	100,08
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	940,62	1.140,78	1.310,36	100,08
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	886,02	1.076,68	1.246,26	95,33

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 169,58

Gemäß § 5 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 34 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Ver- gütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	10,00 DM	50,00 DM
IX a und Kr. II	10,00 DM	40,00 DM
VIII	10,00 DM	30,00 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BGG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 34 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT:	Tarifklasse I c	752,49 DM
	Tarifklasse II	708,80 DM

Ortszuschlagstabelle

(zu § 29 BAT)

Anlage 5 c
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 34

monatlich in €

gültig ab 1. Januar 2002

Tarif- klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 I Kind	Halbe Differenz zw. Stufe 1 und Stufe 2 (§ 29 Abschn. B Abs. 5 BAT)
I b	I bis II b Kr. XIII	541,15	643,49	730,19	51,17
I c	III bis Va/b Kr. XII bis Kr. VII	480,93	583,27	669,97	51,17
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	453,01	550,49	637,19	48,74

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 86,70

Gemäß § 5 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 34 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Ver- gütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um €	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um €
X, IX b und Kr. I	5,11	25,56
IX a und Kr. II	5,11	20,45
VIII	5,11	15,34

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 34 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT:

Tarifklasse I c	384,74 €
Tarifklasse II	362,40 €

203304

**Tarifvertrag
vom 30. Juni 2000
zur Änderung der Zuwendungstarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4150 – 1.17 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.69 – 1/00 v. d. 9. 2000

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – S.M.B.L. NW. 203304 –, sowie die übrigen für den Bereich des öffentlichen Dienstes geltenden Zuwendungstarifverträge (vgl. dazu Abschnitt B dieses RdErl.) geändert worden sind, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 30. Juni 2000
zur Änderung der Zuwendungstarifverträge**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung der Zuwendungstarifverträge

Die Protokollnotiz bzw. Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für

1. Angestellte vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 15. März 1999,
2. Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 15. März 1999,
3. Arbeiter vom 12. Oktober 1973 (VKA), zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 15. März 1999,
4. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (Bund/TdL), zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 15. März 1999 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen,
5. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (VKA), zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 15. März 1999 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen,

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
 gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund, jedoch nicht für arbeitgeberversicherungsspflichtige Auszubildende und Arbeiter,
- b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für
 - den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,
 - die Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Dienstleistungen,
 vereinbart worden.

Der Abschluss von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlussstarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil I des M.B.L. NRW. bekannt gegeben.

6. Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 15. März 1999 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen,

7. Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 15. März 1999 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen,

8. Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 15. März 1999 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen,

wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 werden die Worte „und am 27. Februar 1999“ durch die Worte „, am 27. Februar 1999 und am 13. Juni 2000“ und

aa) in den unter Nrn. 1, 2 und 3 bezeichneten Tarifverträgen die Worte „89,62 v.H.“ durch die Worte „vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 87,86 v.H. und vom 1. September 2001 an 85,80 v.H.“,

bb) in den unter Nrn. 4 und 5 bezeichneten Tarifverträgen die Worte „90,78 v.H.“ durch die Worte „vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 89,00 v.H. und vom 1. September 2001 an 86,91 v.H.“,

cc) in den unter Nrn. 6, 7 und 8 bezeichneten Tarifverträgen die Worte „89,62 v.H.“ durch die Worte „vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 87,86 v.H. und vom 1. September 2001 an 85,80 v.H.“

ersetzt.

b) In Unterabsatz 2 wird das Datum „1. April 2000“ durch das Datum „1. November 2002“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderungen

Die in § 1 unter Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Tarifverträge werden jeweils in § 1 Abs. 2 Satz 1 wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 Buchst. d werden die Worte „§ 36, § 37 oder § 40“ durch die Worte „§ 37, § 40, § 236 oder § 236a“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 Buchst. c werden die Worte „§ 39“ durch die Worte „§ 237a“ ersetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt

- a) hinsichtlich der in § 1 Nrn. 4 bis 8 bezeichneten Tarifverträge mit Wirkung vom 1. April 2000,
 - b) hinsichtlich der in § 1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Tarifverträge am 1. August 2000
- in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages (der Tarifverträge) weisen wir auf folgendes hin:

1. Die Tarifverträge enthalten die notwendigen redaktionellen Anpassungen, soweit sie aus der Festschreibung der Zuwendung resultieren.

Der Bemessungssatz für die Zuwendung an Angestellte und Arbeiter ändert sich ab 1. August 2000, der Bemessungssatz für die Zuwendung an Schülerinnen/Schüler, Praktikanten/Praktikantinnen sowie Ärzte/Ärztinnen im Praktikum bereits ab dem 1. April 2000 von 89,62 v.H. auf 87,86 v.H. und nochmals ab 1. September 2001 einheitlich für alle vorgenannten Beschäftigtengruppen auf 85,80 v.H.

Für Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag an Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, vermindert sich der Bemessungssatz ab dem 1. April 2000 von 90,78 v.H. auf 89,00 v.H. und ab 1. September 2001 auf 86,91 v.H.

2. Die für den Angestelltenbereich getroffene Regelung gilt entsprechend für den
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBl. NW. 203314 –,
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBl. NW. 20319 –,
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen(Praktikanten) vom 17. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBl. NW. 20319 –,
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, v. 21. April 1986, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 7. 1986 – SMBl. NW. 20310 –,
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 26. 1. 1988 – SMBl. NW. 203304 –.
3. Die in § 1 Nrn. 3 und 5 aufgeführten Tarifverträge betreffen nicht das Land.

– MBl. NRW. 2000 S. 1175.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 15 v. 1. 8. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,60 DM zuzügl. Portokosten.)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Bekanntmachungen	172
Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	169	Personalnachrichten	177
		Ausschreibungen	179

– MBl. NRW. 2000 S. 1177.

Nr. 16 v. 15. 8. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,60 DM zuzügl. Portokosten.)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Strafrecht	
Behandlung von kleinen Kostenbeträgen	181	1. StVO §§ 23 I Satz 2, 49 I Nr. 22. Eine – objektive – Pflichtverletzung im Sinne des § 23 I Satz 2 StVO liegt vor, wenn der Fahrzeugführer das Kraftfahrzeug in Betrieb nimmt, ohne sich zuvor davon überzeugt zu haben, dass im Fahrzeugtank genügend Treibstoff vorhanden ist, um die in Aussicht genommene Fahrstrecke zu bewältigen, und wenn das Fahrzeug wegen Treibstoffmangels in verkehrsgefährdender Weise, etwa auf der Autobahn, liegen bleibt. In subjektiver Hinsicht erfordert der Vorwurf einer solchen Pflichtwidrigkeit allerdings, dass der Fahrzeugführer bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt den vorzeitigen Verbrauch des vorhandenen Treibstoffs und das Liegenbleiben des Fahrzeugs unter verkehrsgefährdenden Umständen vorhersehen konnte und musste. OLG Düsseldorf vom 30. Dezember 1999 – 2 b Ss (OWi) 251/99 – (OWi) 102/99 I	189
Bekanntmachungen	182	2. StPO §§ 140, 142 I Satz 2. – Von der Anhörung des Angeklagten vor der Beordnung eines Pflichtverteidigers darf abgesehen werden, wenn die konkrete Verfahrenslage die sofortige Bestellung eines Pflichtverteidigers gebietet. Dies ist etwa der Fall, wenn die Hauptverhandlung gegen den seit längerer Zeit in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten unmittelbar bevorsteht, der Wahlverteidiger kurzfristig sein Mandat niederlegt und die vorherige Anhörung des Angeklagten zur Aufhebung des Hauptverhandlungstermins und zu einer mit dem in Haft sachen geltenden besonderen Beschleunigungsgebot nicht zu vereinbarenden Verzögerung der Durchführung der Hauptverhandlung führen würde. OLG Düsseldorf vom 17. Januar 2000 – 1 Ws 337/99	190
Personalnachrichten	183	Hinweise auf Neuerscheinungen	192
Ausschreibungen	184		
Gesetzgebungsübersicht	185		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. ZPO § 348 III. – Im frühen ersten Termin ist die Übertragung auf den Einzelrichter grundsätzlich zulässig. Eine Anwendung des § 348 III ZPO auf den früheren ersten Termin ist nur geboten, wenn dieser umfassend vorbereitet und mit einer Beweisaufnahme durchgeführt wurde, oder aber auch, wenn die Sache zur Endentscheidung reif ist. OLG Köln vom 3. Dezember 1999 – 3 U 46/99	186		
2. BGB § 651 d. – Die Lärmbelästigung bis 4 Uhr morgens durch eine Diskothek in der Nähe einer Ferienanlage stellt, auch in südlichen Ländern ein gewisses Maß an nächtlicher Lärmbelästigung als ortsüblich hinzunehmen ist, einen Reisemangel dar, wenn laut Katalog eine "ruhige Lage" zugesichert war. Ein derartiger Mangel kann einen Minderungssatz von 20 % rechtfertigen. OLG Köln vom 24. Januar 2000 – 16 U 42/99	187		

– MBl. NRW. 2000 S. 1177.

Nr. 17 v. 1. 9. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		freiheitsentziehender Maßnahmen in Straf- und Bußgeldsachen vom 8. Juni 1999	197
Berichtigung	193	Festsetzung der aus der Landeskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte und Steuerberater	198
Richtlinie für die Innenrevision mit korruptionspräventiver Zielsetzung im Geschäftsbereich des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen	193	Bekanntmachungen	198
Bestimmungen über die Aufbewahrung, Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung des Schriftguts der Finanzgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen	197	Personalnachrichten	206
Vereinbarung der Länder zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung und der Vollstreckung anderer		Ausschreibungen	207

– MBL NRW. 2000 S. 1178.

Nr. 18 v. 15. 9. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Bekanntmachungen	212
Richtlinien über polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Finanzermittlungen zur Abschöpfung rechtswidrig erlangten Vermögens und zur Bekämpfung der Geldwäsche (Finanzermittlungsrichtlinien – FERL)	209	Personalnachrichten	213
		Ausschreibungen	216

– MBL NRW. 2000 S. 1178.

Einzelpreis dieser Nummer 13,25 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfrager, usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergibt nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569